

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE

16/ 2199

A7

A14

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Haushaltsentwurf 2015

Erläuterungsband

Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Justizministeriums

Vorwort

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nordrhein-westfälischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsanstalten und der weiteren Justizbehörden erfüllen tagtäglich mit hohem Einsatz, Leistungsbereitschaft und Motivation ihren sehr weitgehend durch die besonderen (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Justiz unterliegt, vorgegebenen Auftrag. Die Justiz genießt deshalb zu Recht das besondere Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Fähigkeit, schnell, effizient und mit hoher Qualität ihre Rechte zu schützen, durchzusetzen und Rechtsfrieden herzustellen.

Die hohe Leistungsfähigkeit der Justiz ist aber nicht nur ein hohes Gut zur Sicherung des Rechtsfriedens in unserer Gesellschaft, sie trägt auch mit dazu bei, durch weitere Steigerung ihrer Effizienz und Wirtschaftlichkeit sowie eine nachhaltige Optimierung ihrer Einnahmesituation die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes auf dem Weg hin zu einem ausgeglichenen Haushalt zu verbessern. Maßgeblich auf Initiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung hat der Deutsche Bundestag im Juli 2013 das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts beschlossen. Das Gesetzespaket führt zu deutlichen Einnahmeverbesserungen, stellt zugleich aber sicher, dass allen Bürgerinnen und Bürgern unverändert der „gleiche Zugang zum Recht“ gewährt wird. Die Auswirkungen der Gesetze zeigen sich deutlich bereits im Haushalt 2014. So sind die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten binnen der ersten sieben Monate dieses Jahres im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres um immerhin rd. 22 % gestiegen. Hinzu kommen punktuelle Einnahmen der Justiz insbesondere aus der Verhängung von Geldbußen in großen und umfangreichen Verfahren, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit hoher Qualität effizient bearbeitet, die andererseits aber in großem Umfang Personal binden.

Um die hohe Leistungsfähigkeit der Justiz auch künftig sicherzustellen und dem besonderen Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat auch weiterhin gerecht zu werden, sieht der Haushaltsentwurf 2015 vor, die Personalkapazitäten insbesondere im richterlichen Dienst aber auch im Assistenzbereich zu erhalten und punktuell dort weiter zu verstärken, wo dies zur Erfüllung des verfassungsmäßigen und gesetzlichen Auftrags der Justiz erforderlich ist. So sollen angesichts der dauerhaft starken Belastung der Strafkammern vor allem der hochbelasteten Landgerichte Köln und Düsseldorf 12 neue Planstellen für Richter/Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Eingangsamts geschaffen werden. Mit der Einrichtung dieser neuen Stellen begegnet die Landesregierung dem Anstieg von besonders komplexen und umfangreichen Strafverfahren. Diese binden die Arbeitskraft vor

allem der Wirtschaftsstrafkammern insbesondere der Großstadtgerichte über Monate und zum Teil auch über Jahre. Mit Hilfe der neuen Stellen im richterlichen Dienst und den darüber hinaus vorgenommenen justizinternen Personalverlagerungen der letzten Jahre sollen die Verfahrenslaufzeiten weiter reduziert werden. Damit entspricht die Justiz dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot und dem hieraus erwachsenden Auftrag, auch umfangreiche und besonders komplexe Verfahren in angemessener Zeit einem Verfahrensabschluss zuzuführen.

Zur signifikanten Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten in der Sozialgerichtsbarkeit sollen mit dem Haushalt 2015 - ebenfalls haushaltswirtschaftlich neutral - 8 neue Planstellen für „Richter/Richterinnen am Sozialgericht (BesGr. R 1)“ eingerichtet werden. Die Sozialgerichtsbarkeit hatte im Jahr 2013 einen Zuwachs an Verfahrenseingängen in Höhe von 2,5 % zu verzeichnen. Gerade in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ist es für die Rechtsuchenden zum Teil von existentieller Bedeutung, möglichst zeitnah verfahrensabschließende Entscheidungen zu erlangen. Dies wird mit einer verstärkten Personalausstattung sichergestellt, nachdem in den Vorjahren bereits umfangreiche personelle Unterstützungsmaßnahmen der übrigen ebenfalls stark belasteten Gerichtsbarkeiten ergriffen worden waren.

Angesichts der dauerhaft hohen Belastungssituation in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten sollen ferner insgesamt 41 kw-Vermerke gestrichen werden, namentlich 17 kw-Vermerke in der Sozial- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 10 kw-Vermerke in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Planstellen „Richter/Richterin am Arbeitsgericht - BesGr. R 1“), 10 kw-Vermerke (darunter 5 Planstellen „Vorsitzende Richter/Richterin am Landgericht - BesGr. R 2“) im Bereich der nach dem Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister bei dem Landgericht Bonn zu bearbeitenden Verfahren sowie 4 kw-Vermerke bei dem Land- und Oberlandesgericht Düsseldorf (darunter 2 Planstellen „Richter/Richterin am Oberlandesgericht - BesGr. R 2“), um den Patentgerichtsstandort Düsseldorf dauerhaft zu stärken.

Auch soll die personelle Verstärkung des Amtsanwaltdienstes fortgesetzt werden, zählt dieser doch seit Jahren zu den am stärksten belasteten Laufbahnen innerhalb der Justiz. Nachdem bereits mit dem Haushalt 2014 in einem ersten Schritt 20 neue Planstellen für Amtsanwälte/Amtsanwältinnen geschaffen werden konnten, um die signifikant hohe Belastung in dieser Laufbahn zurückzufahren, soll die Verstärkung mit dem Haushalt 2015 nunmehr abgeschlossen werden. Um die seit dem Jahr 2012 ausgebildeten Anwärter/-innen nach Ablegen ihrer Prüfung im Jahr 2015 in den Dienst übernehmen zu können, sollen 30 weitere Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte geschaffen werden.

Um die hohe Leistungsfähigkeit in den Gerichten unseres Landes auch technisch in Zukunft zu gewährleisten, hat Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben eingenommen, die sich aus der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ergeben. Im Länderverbund trifft Nordrhein-Westfalen derzeit die zur Einführung erforderlichen Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen, nämlich die Übertragung der gesamten IT-Organisation einschließlich der zentralen Betriebseinrichtungen von den Gerichten und Behörden auf einen justizinternen IT-Dienstleister bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln. Nur auf diese Weise kann die hohe Effizienz, die gute Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz auch in Zukunft gewahrt werden.

Die hohe Leistungsfähigkeit der Justiz spiegelt sich nicht zuletzt im Justizvollzug unseres Landes wieder. Dieser erfährt durch den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen ein neues und in sich geschlossenes Konzept justizvollzuglicher Normen, welche den Anforderungen an einen modernen Strafvollzug entsprechen. Bewährtes wird darin aufgegriffen, im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben zeitgemäß fortentwickelt mit dem Ziel, einen "aktivierender Behandlungsvollzug" auszuprägen, der die Gefangenen fordert und fördert. Um dem Resozialisierungsgebot im Strafvollzug verstärkt Geltung zu verschaffen und die problemorientiertere Betreuung von Gefangenen sicherzustellen, wurden bereits im Haushaltsjahr 2011 50 neue Stellen für den psychologischen und den Sozialdienst eingerichtet. Der darüber hinausgehende Personalbedarf, insbesondere im Allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst, wird durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des Justizvollzugs ausgeglichen. Hinzu kommen Synergieeffekte aus den für das Haushaltsjahr 2015 anstehenden Schließungen von zunächst drei Zweiganstalten (Coesfeld, Krefeld und Mönchengladbach). Darüber hinaus sieht der Haushaltsentwurf 2015 die Umwandlung von 16 Planstellen der BesGr. A 13 in solche des psychologischen und des Sozialdienstes vor.

Der Haushaltsentwurf 2015 stellt auch in Zukunft die hohe Leistungsfähigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen der Justiz in Nordrhein-Westfalen sicher. Er bietet damit die Gewähr für ein friedliches Zusammenleben unserer Bürgerinnen und Bürger.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	12
1. Schwerpunkte des Haushalts 2015	12
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	15
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	17
4. Informationstechnik in der Justiz	37
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	41
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	41
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	48
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 210)	52
IV. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	59
V. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	61
VI. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	64
VII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	66
VIII. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	70
IX. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	82
D. Personalbedarfsberechnung	87
E. EPOS.NRW	90

A. Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Ministerium für Inneres und Kommunales
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
12. Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Justizministerium
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte und Staatsanwaltschaften
- 130 Amtsgerichte

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 37 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
 - 5 Zweiganstalten
 - 6 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 410

- Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
- Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
- Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
- Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf rd. **3.842,2 Mio. EUR** (2014: rd. 3.797,0 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von rd. **1.139,2 Mio. EUR** veranschlagt (2014 rd. 1.149,1 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **2.703,0 Mio. EUR** (rd. 70,4 % der Gesamtausgaben).

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Bezeichnung	Entwurf 2015	Haushalts- plan: 2014	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.139,2	1.149,1	-9,9	-0,9
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	2.347,5	2.333,6	+13,9	+0,6
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.392,7	1.363,1	+29,6	+2,2
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	64,8	66,0	-1,2	-1,8
Bauausgaben (Hauptgruppe 7)	11,4	11,4	--	--
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	39,5	42,8	-3,3	-7,7
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	--	--	--	--
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-13,7	-19,9	+6,2	+31,2
Gesamtausgaben	3.842,2	3.797,0	+45,2	+1,2
Zuschussbedarf	2.703,0	2.647,8	+55,2	+2,1
Verpflichtungsermächtigungen	596,1	87,3	+508,8	+582,8

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

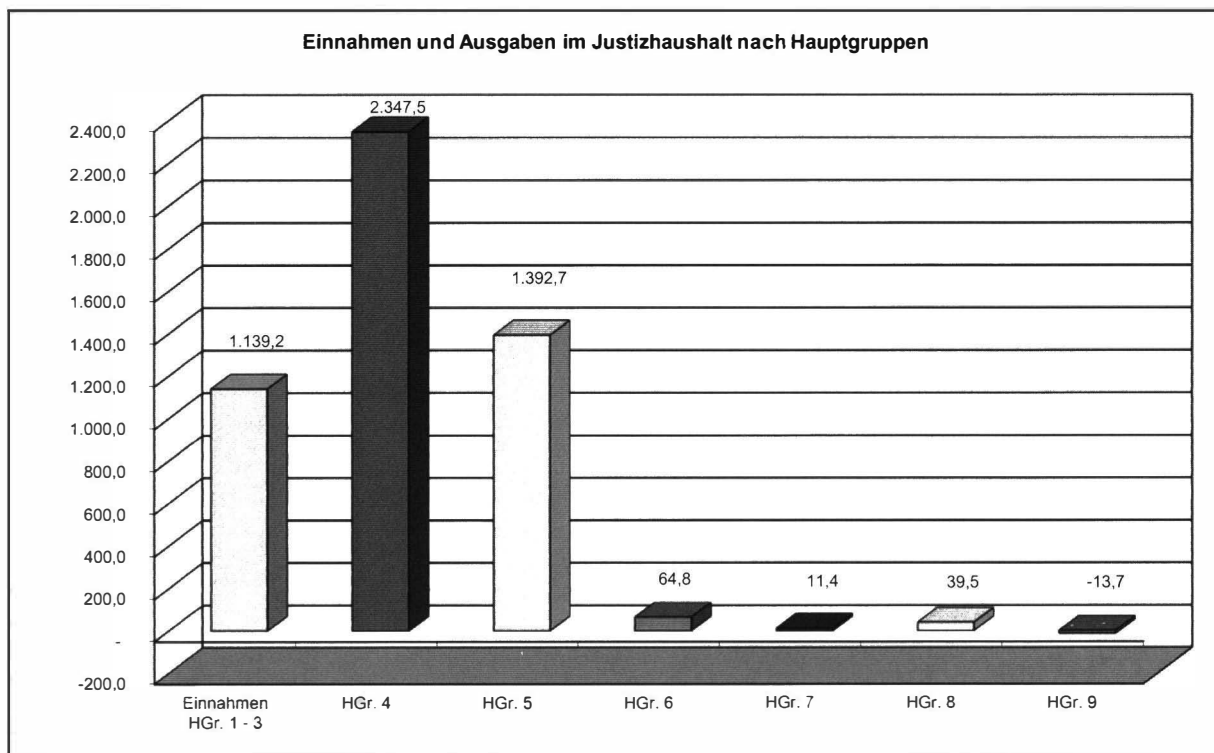
Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2015	Haushalts- plan 2014	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	325,5	275,5	+50,0	+18,15
04 020	Allgemeine Bewilligungen	240,0	13.197,5	-12.957,5	-98,18
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkheit und Staatsanwaltschaften	1.060.667,0	1.060.960,0	-293,0	-0,03
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.153,7	8.165,7	-12,0	-0,15
04 230	Finanzgerichte	5.020,0	4.520,0	+500,0	+11,06
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	9.885,0	9.681,1	+203,9	+2,11
04 250	Landesozialgericht und Sozialgerichte	11.536,6	9.570,0	+1.966,6	+20,55
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	39.623,5	39.792,8	-169,3	-0,43
04 510	Aus- und Fortbildungs- einrichtungen	1.321,9	1.183,8	+138,1	+11,67
04 900	Beamtenversorgung	2.465,8	1.795,1	+670,7	+37,36
Einzelplan		1.139.239,0	1.149.141,5	-9.902,5	-0,86

Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2015	Haushalts- plan 2014	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	21.279,8	18.878,9	+2.400,9	+12,72
04 020	Allgemeine Bewilligungen	167.175,0	157.652,7	+9.522,3	+6,04
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	2.047.093,3	2.030.332,4	+16.760,9	+0,83
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichts- barkeit	63.748,6	63.726,4	+22,2	+0,03
04 230	Finanzgerichte	20.540,1	20.665,8	-125,7	-0,61
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	61.025,8	59.852,2	+1.173,6	+1,96
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	102.864,3	103.271,3	-407,0	-0,39
04 410	Justizvollzugsein- richtungen	685.039,3	683.398,2	+1.641,1	+0,24
04 510	Aus- und Fortbildungs- einrichtungen	18.061,9	17.889,5	+172,4	+0,96
04 900	Beamtenversorgung	655.391,4	641.287,6	14.103,8	+2,20
Einzelplan		3.842.219,5	3.796.955,0	+45.264,5	+1,19

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR --	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	15.436,9	4.833,8	979,1	-	30,0	-	21.279,8
04 020	72.352,1	83.476,4	430,0	3.660,0	20.929,9	-13.673,4	167.175,0
04 210	1.088.692,7	932.059,6	17.333,6	-	9.007,4	-	2.047.093,3
04 220	52.172,8	11.439,1	-	-	136,7	-	63.748,6
04 230	17.867,2	2.625,9	-	-	47,0	-	20.540,1
04 240	35.923,6	24.563,1	-	-	539,1	-	61.025,8
04 250	46.225,0	56.430,8	12,0	-	196,5	-	102.864,3
04 410	362.106,7	267.466,3	39.335,6	7.735,0	8.395,7	-	685.039,3
04 510	8.013,5	9.803,7	-	-	244,7	-	18.061,9
04 900	648.721,4	-	6.670,0	-	-	-	655.391,4
Epl. 04	2.347.511,9	1.392.698,7	64.760,3	11.395,0	39.527,0	-13.673,4	3.842.219,5



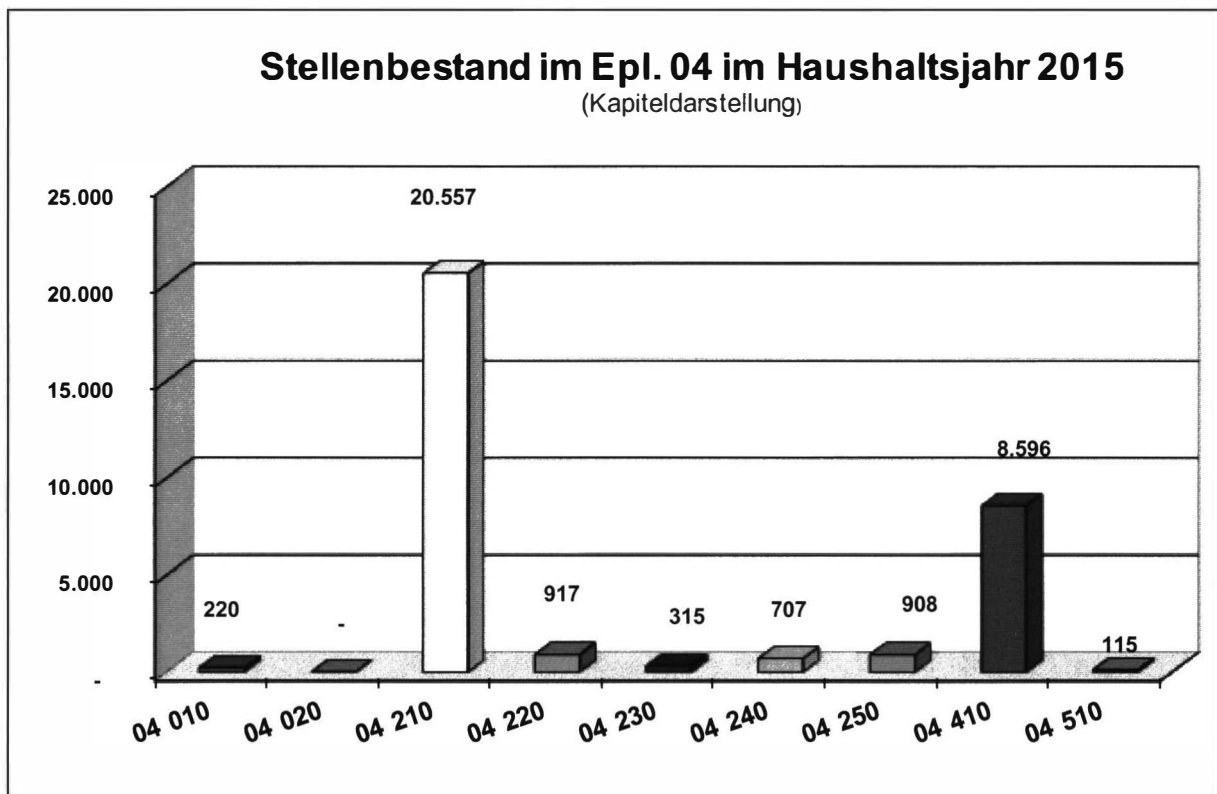
II. Stellenübersichten/Diagramme

1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2015

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

Kapitel	Bezeichnung	HH 2015	HH 2014	+ / -
04 010	Justizministerium	220	207	+13
04 020	Allgemeine Bewilligungen	0	11	-11
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	20.557	20.515	+42
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	917	917	
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	315	318	-3
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	707	707	
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	908	899	+9
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	8.596	8.592	+4
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	115	120	-5
Summe		32.335	32.286	+49
nachrichtlich:				
	Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	99	120	-21
	Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	31	36	-5
	Stellen für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst	2.047	2.095	-48
	Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten*	5.169	5.776	-607
	Leerstellen	2.241	2.275	-34

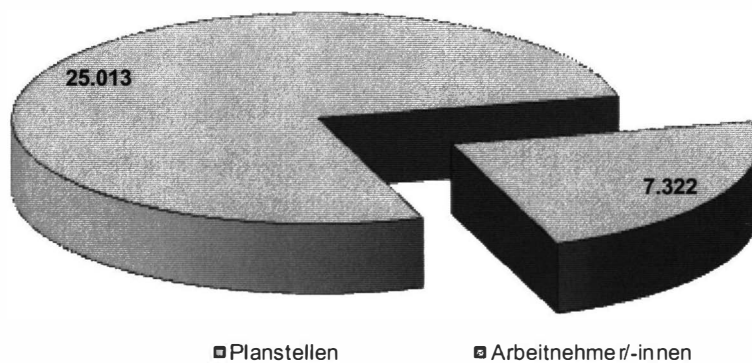
* Die Reduzierung der Zahl der Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten um 607 betrifft die Stellen für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, die in Anpassung an den Bedarf abgesenkt worden sind.



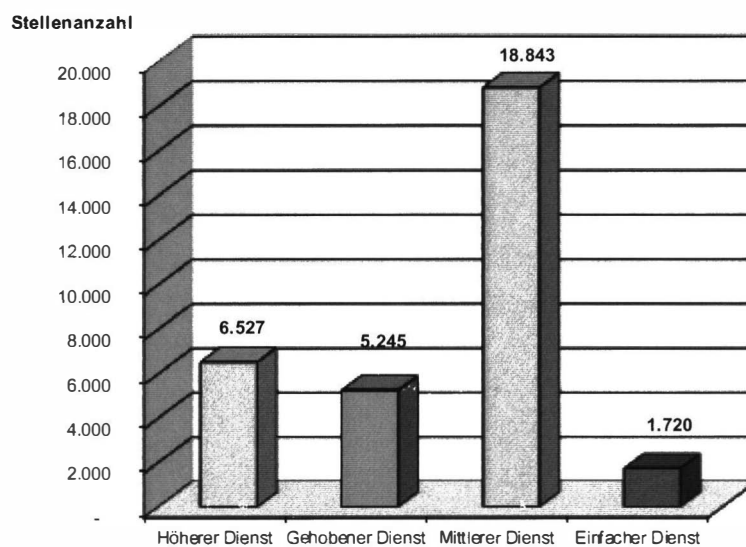
1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	6.233	4.118	12.156	1.566	24.073	23.980	+93
Richterinnen und Richter auf Probe	210				210	210	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	77	399	6.525	153	7.154	7.136	+18
Zwischensumme	6.520	4.517	18.681	1.719	31.437	31.326	+111
Titelgruppen:							
Planmäßige Beamte und Richter	7	721	2		730	770	-40
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		7	160	1	168	190	-22
Insgesamt	6.527	5.245	18.843	1.720	32.335	32.286	+49
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	1	28	70		99	120	-21
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		1	29	1	31	36	-5
Beamtinnen und Be- amte im Vorberei- tungsdienst		701	1.336	10	2.047	2.095	-48
Auszubildende	4.050		1.119		5.169	5.776	-607

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2015



Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2015 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2015

1.1 Einrichtung von 12 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1) im Kapitel 04 210 mit kw-Vermerk zum 31.12.2017

Mit Hilfe der neuen Planstellen sollen insbesondere die hochbelasteten Großstadt-Landgerichte in Düsseldorf und Köln verstärkt werden. Zurückzuführen ist diese überaus starke Belastung insbesondere auf einen zunehmenden Anstieg von besonders komplexen und umfangreichen Strafsachen, die die Arbeitskraft der Kammern über Monate, zum Teil über Jahre hinweg binden.

1.2 Einrichtung von 8 Planstellen Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1) im Kapitel 04 250 mit kw-Vermerk zum 31.12.2017

Die neuen Planstellen sind zur Verbesserung der Belastungssituation bei den Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Im Jahr 2013 sind die Verfahrenseingänge bei den Sozialgerichten um 2,5 %-Punkte auf 86.408 angestiegen. Parallel hierzu hat sich der Verfahrensbestand um 4 % auf 88.652 Verfahren erhöht.

1.3 Einrichtung von 30 zusätzlichen Planstellen Amtsanwalt/Amtsanwältin (BesGr. A 12) bei den Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 210)

Mit dem Haushalt 2012 sind 30 zusätzliche Einstellungsermächtigungen des gehobenen Dienstes zur Verstärkung des Amtsanwaltsdienstes eingerichtet worden. Im Jahr 2015 werden dementsprechend 30 zusätzliche Planstellen benötigt, um die Anwärtinnen und Anwärter nach Ablegen der Prüfung übernehmen zu können.

1.4 Streichung von 41 kw-Vermerken mit der Befristung „31.12.2017“ in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten

Im Einzelnen sollen folgende kw-Vermerke gestrichen werden:

- 5 kw-Vermerke im Kapitel 04 020 (Haushaltsvermerk Nr. 1) - intern zugeordnet der Sozialgerichtsbarkeit
- 12 kw-Vermerke im Kapitel 04 020 (Haushaltsvermerk Nr. 2) - intern zugeordnet der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 5 kw-Vermerke bei 5 Planstellen Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am Landgericht (BesGr. R 2) im Kapitel 04 210 Titel 422 01
- 2 kw-Vermerke bei 2 Planstellen Richter/Richterin am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) im Kapitel 04 210 Titel 422 01
- 2 kw-Vermerke bei 2 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1) im Kapitel 04 210 Titel 422 01
- 5 kw-Vermerke bei 5 Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes im Kapitel 04 210 Titel 428 01
- 10 kw-Vermerke bei 10 Planstellen Richter/Richterin am Arbeitsgericht (BesGr. R 1) im Kapitel 04 240 Titel 422 01

Die Ordentliche Gerichtsbarkeit wie auch die Fachgerichtsbarkeiten und hier insbesondere die Sozialgerichtsbarkeit sehen sich bereits seit Jahren dauerhaft einer Belastungssituation ausgesetzt, die sich nunmehr - trotz erheblicher justizinterner personeller Ausgleichsmaßnahmen - weiter zuspitzt. Um zumindest die Personalstärke in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit dauerhaft zu erhalten, bedarf es der Streichung der 41 kw-Vermerke.

1.5 Justizvollzugsmodernisierungsprogramm (Etatisierung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 545 Mio. € bei Kapitel 04 410 Titel 518 04

Bei vielen der 37 nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten besteht hoher Sanierungs- oder Modernisierungsbedarf. Nicht zuletzt sind bauliche Maßnahmen wegen der im Laufe der Jahrzehnte geänderten vollzuglichen Anforderungen an Unterbringung und Behandlung erforderlich, die durch Gesetzgebung und Rechtsprechung definiert werden.

Um dem hohen Reinvestitionsbedarf zu begegnen, hat die Landesregierung im Frühjahr 2014 das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm beschlossen. Es zielt darauf ab, einzelne besonders sanierungsbedürftige Justizvollzugsanstalten durch Neubauten zu ersetzen und im Gegenzug andere kleinere Standorte aufzugeben. Im Rahmen des Programms werden im Laufe der nächsten Jahre bei den Justizvollzugsanstalten Köln, Münster, Willich I und Iserlohn insgesamt rund 2.750 Haftplätze erneuert bzw. modernisiert und zugleich die Justizvollzugsstrukturen durch Aufgabe von fünf Standorten örtlich gebündelt und - vorbehaltlich der weiteren Belegungsentwicklung - mindestens 168 Haftplätze abgebaut.

Das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm wird durch eine Verpflichtungsermächtigung finanziell abgesichert. Sie umfasst insgesamt 545 Mio. € und ist verteilt auf fünf Tranchen in Höhe von jeweils 109 Mio. €, die mit einer Laufzeit von jeweils 15 Jahren ab 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 fällig werden.

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2014 - Haushalt 2015

Kapitel	Stand Haushalt 2014	Realisierung von kw-Vermerken 2014	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln	Streichung von kw-Vermerken 2015	Neue kw-Vermerke	Stand Haushalt 2015	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	-	-	6	-	-	6	6
04 020	47	-	-6	-41	-	-	-47
04 210	76	-2	-	-14	12	72	-4
04 220	3	-	-	-	-	3	-
04 230	-	-	-	-	-	-	-
04 240	10	-	-	-10	-	-	-10
04 250	-	-	-	-	8	8	8
04 410	27	-4	-	-	4	27	-
04 510	5	-1	-	-	-	4	-1
Epl. 04	168	-7	-	-65	24	120	-48

Anmerkung: In folgenden Bereichen sind kw-Vermerke mit Vorbehalt ausgebracht:

Kapitel	Stand 2014	Stand 2015
04 020	6	-
04 210	1	7
04 220	1	1
04 410	4	-

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	unspezifiziert	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst
04 010	-	6	-	-	-
04 020	-	-	-	-	-
04 210	-	17	-	2	53
04 220	-	-	1	-	2
04 230	-	-	-	-	-
04 240	-	-	-	-	-
04 250	-	8	-	-	-
04 410	-	-	6	21	-
04 510	-	-	-	-	4
Epl. 04	-	31	7	23	59

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	unbefristet	2014	2015	2016	2017	2018
04 010	6					
04 020						
04 210	54			1	17	
04 220	3					
04 230						
04 240						
04 250					8	
04 410			5		22	
04 510	4					
Epl. 04	67		5	1	47	

2.4 Ausbringungsgründe

- Belastungssituation der ordentl. Gerichtsbarkeit 12
- Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit 8
- Privatisierung des Reinigungsdienstes 59
- Verstärkungen im IT-Bereich 8
- Unterstützung der Landesverwaltung mit Justizpersonal 5
- Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung 5
- Umsetzung des Jugendarrestvollzugsgesetzes 20
- Übernahme von Schwerbehinderten 3

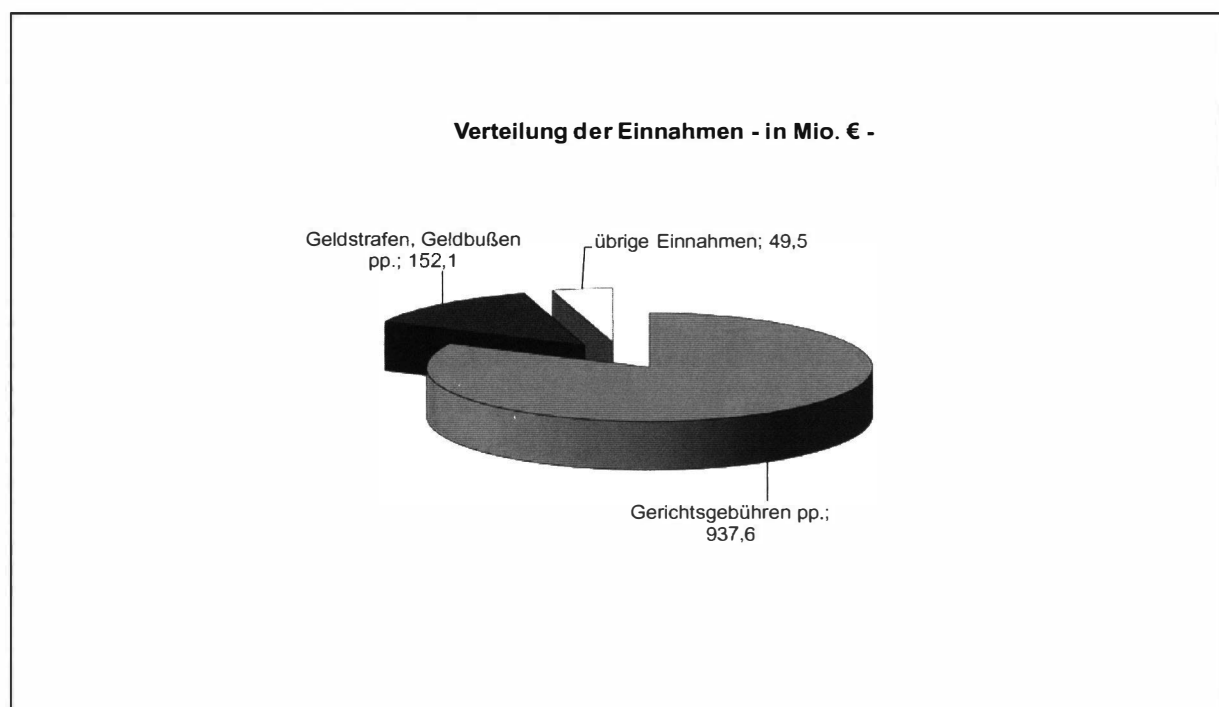
Gesamt 120

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Unabhängigkeit des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin (§ 9 RPflG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden. Landesinterne Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Senkung der Ausgaben sind daher weitestgehend ausgeschlossen.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2015 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.139,2 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.089,6 Mio. € (= rd. 95,6 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) festgelegt.

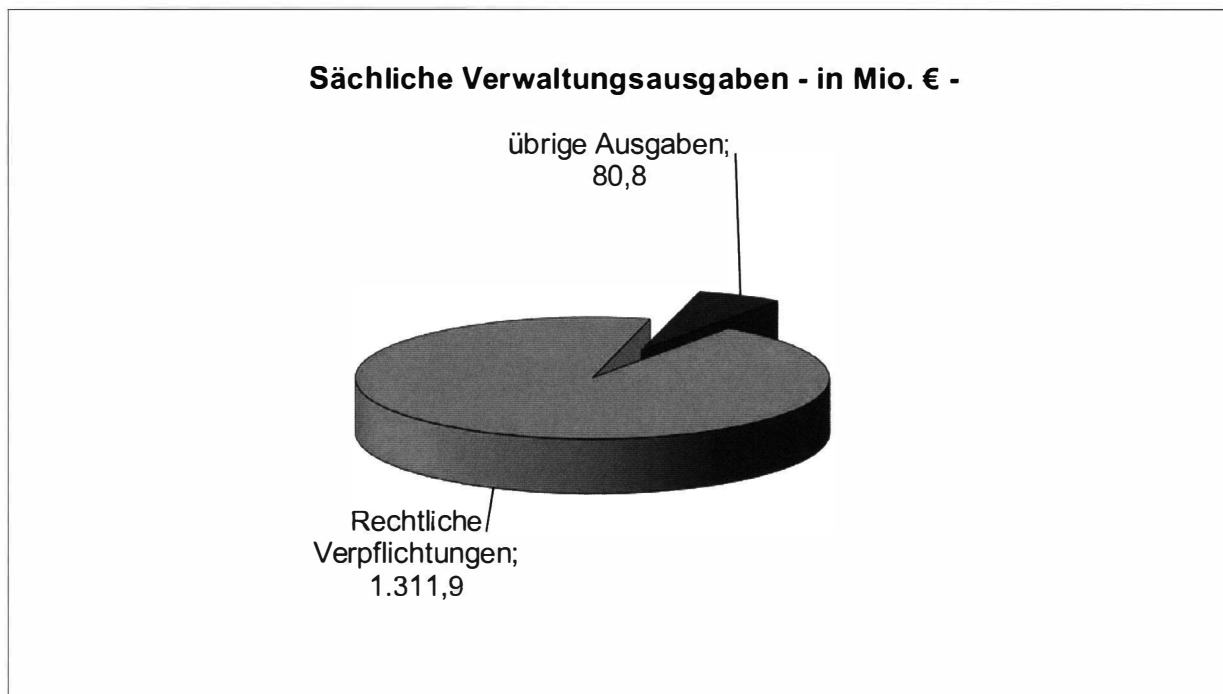


3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltsentwurf 2015:

1.392,7 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu rd. 94,2 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2015:

42,1 Mio. €

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken unabweisbar notwendig und haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	73.087.106		
2001	76.274.408	+3.187.302	+4,36
2002	75.536.049	-738.359	-0,97
2003	76.800.599	+1.264.550	+1,67
2004	76.163.243	-637.356	-0,83
2005	72.541.996	- 3.621.247	-4,75
2006	62.832.760	-9.709.236	-13,38
2007	46.541.361	-16.291.399	-25,93
2008	45.692.389	-848.972	-1,82
2009	43.874.851	-1.817.538	-3,98
2010	42.731.715	-1.143.135	-2,61
2011	40.713.903	-2.017.812	-4,72
2012	38.778.016	-1.935.887	-4,75
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61

Maßnahmen zur Kostensenkung sind ausgeschöpft worden (z.B. Einsatz privater Zustelldienste, zentrale Ausschreibungen). Der Haushaltsentwurf 2015 sieht einen Ansatz in Höhe von rd. 42,1 Mio. € (2013: 44,3 Mio. €) vor.

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2015: **380,4 Mio. €**

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet sind und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren ist. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten ist es in den letzten Jahren trotz kostensenkender Maßnahmen (zentrale Ausschreibungen durch den BLB) zu weiteren Kostensteigerungen gekommen. Ursächlich hierfür sind der Anstieg der Energiepreise und sonstigen Nebenkosten sowie die kalte Witterung im Winter. Besonders hohe Bewirtschaftungskosten sind naturgemäß bei den Justizvollzugseinrichtungen zu verzeichnen.

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Für das Jahr 2015 sind insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 87,3 Mio. vorgesehen. Der Ansatz für BLB-Mieten erhöht sich um rd. 3,6 Mio. € auf rd. 279,6 Mio. €. Für Fremdanmietungen sind rd. 13,6 Mio. € vorgesehen.

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2002 (erstmalige Zahlung von BLB-Mieten aus dem Epl. 04) wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2002	233.581.663		
2003	239.468.638	+5.886.975	+2,52
2004	257.201.302	+17.732.664	+7,41
2005	268.168.586	+10.967.284	+4,26
2006	276.484.030	+8.315.444	+3,10
2007	290.498.250	+ 14.014.220	+5,07
2008	300.579.311	+10.081.061	+3,47
2009	316.361.013	+15.781.702	+5,25
2010	324.583.780	+8.222.767	+2,60
2011	339.038.013	+14.454.233	+4,45
2012	358.748.502	+19.710.490	+5,81
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64

- **Auslagen in Rechtssachen**

Haushaltsentwurf 2015:

556,8 Mio. €

Die größte Ausgabeposition im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	294.495.946		
2001	300.890.426	+6.394.480	+2,17
2002	323.752.288	+22.861.862	+7,60
2003	339.441.826	+15.689.538	+4,85
2004	367.750.253	+28.308.427	+8,34
2005	421.299.507	+53.549.254	+14,56
2006	434.780.886	+13.481.379	+3,20
2007	442.328.526	+7.547.640	+1,74
2008	455.448.133	+13.119.607	+2,97
2009	464.077.956	+8.629.823	+1,89
2010	478.000.238	+13.922.282	+3,00
2011	489.122.809	+11.122.571	+2,33
2012	488.580.690	-542.119	-0,11
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94

Das zum 01.08.2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wird zu Mehrausgaben führen. Dem stehen allerdings auch Mehreinnahmen bei den Gerichtsgebühren gegenüber. Eine Erhöhung des Einnahmenansatzes ist mit dem Haushalt 2014 bei Kapitel 04 210 Titel 111 01 erfolgt und mit dem Haushalt 2015 fortgeschrieben worden.

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2000: 85,5 Mio. Euro,
2001: 87,7 Mio. Euro (+ 2,6 %),
2002: 95,0 Mio. Euro (+ 8,3 %),
2003: 104,9 Mio. Euro (+ 10,4 %),
2004: 112,7 Mio. Euro (+ 7,4 %),
2005: 122,3 Mio. Euro (+ 8,5 %),
2006: 130,3 Mio. Euro (+ 6,5 %),
2007: 128,8 Mio. Euro (- 1,2 %),
2008: 132,0 Mio. Euro (+ 2,5 %),
2009: 131,2 Mio. Euro (- 0,6 %),
2010: 132,9 Mio. Euro (+ 1,3 %),
2011: 130,0 Mio. Euro (- 2,2 %),
2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %),
2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %).

Am 1. Januar 2014 ist das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, einerseits missbräuchlicher Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe entgegenzuwirken und andererseits die an den Staat zurückfließenden Beträge zu erhöhen, wobei zugleich sichergestellt ist, dass allen Bürgerinnen und Bürgern "gleicher Zugang zum Recht" gewährt wird. Der Gesetzgeber hat nach dem verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch dafür Sorge zu tragen, dass auch die mittellose Partei in die Lage versetzt wird, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise im Rechtsstreit geltend zu machen. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen unabhängig von ihrem Einkommen ihre Rechte durchsetzen können. Gleicher Zugang zum Recht setzt den gleichen Zugang bereits zur Rechtsberatung im Vorfeld eines Rechtsstreits voraus.

Die finanziellen Auswirkungen der o.g. Gesetzesreform lassen sich derzeit mangels Vorliegen von Zahlen für das gesamte Jahr 2014 noch nicht belastbar prognostizieren. Mehrere der Änderungen zielen im Wege der Präzisierung der gesetzlichen Voraussetzungen der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie der Beratungshilfe auf eine Änderung der Bewilligungspraxis ab. Andere Änderungen betreffend das Prozesskostenhilferecht sollen - insbesondere durch eine neue Bestimmung des einzusetzenden Einkommens der Partei - die Erhöhung der an den Staat zurückfließenden Beträge erhöhen.

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2015:

50,5 Mio. €

Die Auslagen in Insolvenzsachen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

2005: 26,2 Mio. Euro
2006: 30,1 Mio. Euro
2007: 34,9 Mio. Euro
2008: 37,4 Mio. Euro
2009: 39,3 Mio. Euro
2010: 42,4 Mio. Euro
2011: 44,5 Mio. Euro
2012: 45,7 Mio. Euro
2013: 44,0 Mio. Euro.

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO die Stundung der Verfahrenskosten vor. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Treuhänder und Insolvenzverwalter sowie evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. Die Höhe der insoweit entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Bei der Zahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzen ist im Jahr 2013 - wie in den Vorjahren - erneut leicht zurückgegangen und lag bei 8.484 (zum Vergleich: 2010: 10.013). Die Entwicklung im ersten Halbjahr 2014 lässt erwarten, dass sich dieser positive Trend fortsetzen wird:

Auch die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren entwickelte sich im Jahr 2013 weiterhin leicht rückläufig: Während im Jahr 2010 insgesamt 27.057 Verfahren eröffnet wurden, waren es im Jahr 2013 noch 24.585 Verfahren. Die bisherige Entwicklung der Verfahren im Jahr 2014 lässt eine weiterhin leicht rückläufige Tendenz erkennen.

Die zurückgehende Anzahl an Insolvenzverfahren wirkt sich vor allem auf die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalter und Treuhänder bei Kapitel 04 210 Titel 532 41 sowie auf die Sachverständigenkosten bei Titel 532 42 aus. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Entspannung auf hohem Niveau handelt. Belastende Auswirkungen auf die kommenden Haushalte dürften die zum 01.07.2014 in Kraft getretenen Änderungen der Insolvenzverwaltervergütungs-Verordnung haben, durch die sich die Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren pro Verfahren um 200 € erhöht.

Die Entwicklung der Zahl der Insolvenzverfahren ist schwer zu prognostizieren, da sie von der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängig ist. Zudem kann die Insolvenz eines Großunternehmens im Land mehrere erhebliche und kostenträchtige Folgeinsolvenzverfahren von Zulieferbetrieben nach sich ziehen. Regelmäßig hat dies auch einen Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren zur Folge.

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer**

Haushaltsentwurf 2015:

249,7 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 1992 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
1992	1.314.153		
1993	6.650.590	+5.336.437	+406,07
1994	13.490.213	+6.839.623	+102,84
1995	27.083.693	+13.593.480	+100,77
1996	40.810.355	+13.726.662	+50,68
1997	52.057.002	+11.246.647	+27,56
1998	62.185.482	+10.128.480	+19,46
1999	70.129.933	+7.944.451	+12,78
2000	82.284.053	+12.154.120	+17,33
2001	96.384.684	+14.100.631	+17,14
2002	104.583.092	+8.198.408	+8,51
2003	113.760.365	+9.177.273	+8,78
2004	118.415.122	+4.654.757	+4,09
2005	128.301.759	+9.886.637	+8,35
2006	143.329.959	+15.028.200	+11,71
2007	150.449.701	+7.119.742	+4,97
2008	161.515.785	+11.066.084	+7,36
2009	173.411.648	+11.895.863	+7,37
2010	183.393.254	+9.981.606	+5,76
2011	194.070.148	+10.676.894	+5,82
2012	202.941.049	+8.870.901	+4,57
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48

Mit den Ausgaben für 2013 in Höhe von rd. 218,1 Mio. € hat es einen erneuten Kostenanstieg gegenüber dem Vorjahr gegeben. Die Steigerungsrate liegt mit 7,48 % wieder deutlich über den Vorjahren. Vor allem mit Blick auf die steigende Zahl der Berufsbetreuungen ist ein signifikantes Absinken der Steigerungsrate derzeit nicht zu erwarten.

Die zentrale Bedeutung der Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer zeigt sich bereits an dem hohen Anteil von 84 % der 2013 in diesem Bereich insgesamt angefallenen Ausgaben. Bei einem weiteren, sich für das Jahr 2014 bereits abzeichnenden Anstieg der Berufsbetreuungen muss daher damit gerechnet werden, dass die Steigerungsrate mindestens die Höhe der Vorjahre erreicht. Dies gilt umso mehr, als zugleich die Quote der ehrenamtlich geführten Betreuungen deutlich rückläufig ist. Erhebungen bei den Betreuungsgerichten haben ergeben, dass die Quote der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer von 60,58 % im Jahr 2010 auf 51,2 % im Jahr 2012 gesunken ist.

Neben einem Trend zur Professionalisierung ist dies nach Einschätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln (ISG), das im Jahr 2010 mit der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes befasst war, auch darauf zurückzuführen, dass psychische Erkrankungen den häufigsten Grund für die Bestellung von Berufsbetreuern darstellen und die Zahl solcher Erkrankungen weiter deutlich zunimmt.

Ein nicht unerheblicher Teil des prozentuellen Anstiegs der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer ist zudem auf die Mehrausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich zurückzuführen. Eine Steigerungsrate von rund 46 % - von 6,24 Mio. € im Jahr 2012 auf rd. 9,1 Mio. € im Jahr 2013 - ist zwar nicht mehr zu erwarten, jedoch ist weiterhin mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen. Hintergrund dieser Kostensteigerung ist die inzwischen gesetzlich festgelegte Höchstanzahl von 50 Amtsvormundschaften pro Jugendamtsmitarbeiter. Die sogenannte Fallzahlobergrenze hat in Nordrhein-Westfalen zu erkennbaren Verlagerungstendenzen geführt. So konnte als Entwicklung beobachtet werden, dass Vormundschaften im verstärkten Maße nunmehr durch Mitarbeiter von Vormundschaftsvereinen geführt werden, sofern die Kapazitäten der Jugendämter ausgeschöpft sind. Da ihre Mitarbeiter Vergütung nach § 3 VBVG beanspruchen können, droht damit die im Betreuungsrecht eingetretene Entwicklung, dass die rechtliche Betreuung Erwachsener zunehmend von vergütungsberechtigten Berufsbetreuern übernommen wird, auch auf die Vormundschaften überzugreifen.

Aufgrund des Beschlusses der 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden war seit Dezember 2009 eine interministerielle Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Betreuungsrecht mit der Prüfung befasst, ob sich aus dem Abschlussbericht des ISG zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt und ob durch mögliche Formen einer Strukturreform im Betreuungsrecht die Qualität und die Kosten der Betreuung optimiert werden können. Die Arbeitsgruppe hat ihren Abschlussbericht im Oktober 2011 vorgelegt und im Wesentlichen vorgeschlagen, die Stellung der Betreuungsbehörde zu stärken. Hierzu hat sie eine gesetzliche Regelung empfohlen, wonach die Betreuungsbehörde im betreuungsgerichtlichen Verfahren frühzeitig vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zur Feststellung des Sachverhalts angehört werden muss. Darauf basierend ist zwischenzeitlich das Gesetz zur Stärkung der Stellung der Betreuungsbehörden verabschiedet worden und am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Es sieht einen obligatorischen Sozialbericht vor Einrichtung der Betreuung vor.

Ob das Gesetz einen spürbaren Rückgang der Betreuungskosten bewirken bzw. die weitere Steigung begrenzen wird, bleibt abzuwarten. Einsparungseffekte sind vor allem dort zu realisieren, wo bislang keine hinreichende Sozialberichterstattung erfolgt ist.

Daneben hat Nordrhein-Westfalen in der Länderarbeitsgruppe "Strukturelle Änderungen im Betreuungswesen - Möglichkeiten und Grenzen" das Ziel verfolgt, die Strukturen des Betreuungswesens grundlegend zu verändern. Unter prägender Mitwirkung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ist in dieser Arbeitsgruppe ein Beschlussvorschlag erarbeitet worden, der durch die 85. Justizministerkonferenz am 25. und 26. Juni 2014 auf Rügen einstimmig angenommen worden ist. Wesentlicher Beschlussinhalt ist die Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an der auch Vertreter der Landesjustiz- und Landessozialressorts beteiligt werden sollen. Die Arbeitsgruppe soll insbesondere prüfen, welche anderen/sozialen Hilfen es gibt bzw. noch zu schaffen sind, die im Einzelfall eine Betreuungsanordnung entbehrlich machen können. Zugleich soll auf eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Trägern sozialer Leistungen hingewirkt werden. Zentrale Anliegen sind:

- Betroffenen mehr unabhängige Beratung anzubieten,
- Unterstützungsangebote bei einzelnen Geschäftsbesorgungen, wie z.B. Antragstellungen vorzuhalten,
- ohne dass es des Rückgriffs auf das Institut der rechtlichen Betreuung bedarf.

Weitere kostendämpfende Initiativen auf Landesebene sind die Förderung der ehrenamtlichen Betreuung sowie das Werben für die Erteilung von Vorsorgevollmachten. Zu diesem Zweck arbeitet die nordrhein-westfälische Justiz weiterhin an Konzepten zur Information der Bevölkerung und an gezielten Fördermaßnahmen. Neben besonderen Informationsveranstaltungen - wie z.B. den landesweiten Tag des Betreuungsrechts an 57 Gerichten im Herbst 2011 - hat sie unter www.betreuung.nrw.de einen speziellen Internetauftritt zum Betreuungsrecht eingerichtet, der auch Informationen zu Vorsorgevollmachten enthält. Daneben wird ehrenamtlich tätigen Bürgern die Übernahme und Führung einer Betreuung erleichtert, indem ihnen eine CD-ROM mit allgemeinen Informationen zur Betreuungsführung sowie einer Vielzahl praktisch verwendbarer Vorlagen zur Verfügung gestellt wird. Für bereits bestellte Betreuer besteht die Möglichkeit, die jeweiligen Dateien über den Internetauftritt des Justizministeriums per Download zu erhalten. Diese Angebote stoßen in der Praxis auf eine breite, positive Resonanz.

Schließlich befindet sich ein „Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen“, der verschiedene entsprechende Handlungsansätze enthält, vor der Beschlussfassung durch das Kabinett.

Der beschriebene Ausgabenanstieg im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich ist ebenfalls bereits länderübergreifend thematisiert worden, zumal vergleichbare Entwicklungen vereinzelt auch aus anderen Bundesländern bekannt geworden sind. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist hierüber informiert.

- **Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen**

Haushaltentwurf 2015:

33,1 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	30.558.278		
2001	30.060.912	-497.366	-1,63
2002	30.418.049	+357.137	+1,19
2003	30.678.603	+260.554	+0,86
2004	30.267.681	-410.922	-1,34
2005	29.855.023	-412.658	-1,36
2006	30.652.137	+797.114	+2,67
2007	32.831.011	+2.178.874	+7,11
2008	34.446.373	+1.615.362	+4,92
2009	34.731.381	+285.008	+0,83
2010	33.148.137	-1.583.244	-4,56
2011	31.010.474	-2.137.663	-6,45
2012	32.569.316	+1.558.843	+5,03
2013	33.226.186	+656.869	+2,0

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung).

Sonstige rechtliche Verpflichtungen

Haushaltsentwurf 2015: **49,5 Mio. €**

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der beruflichen Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2015: **80,8 Mio. €**

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Papier etc.), Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

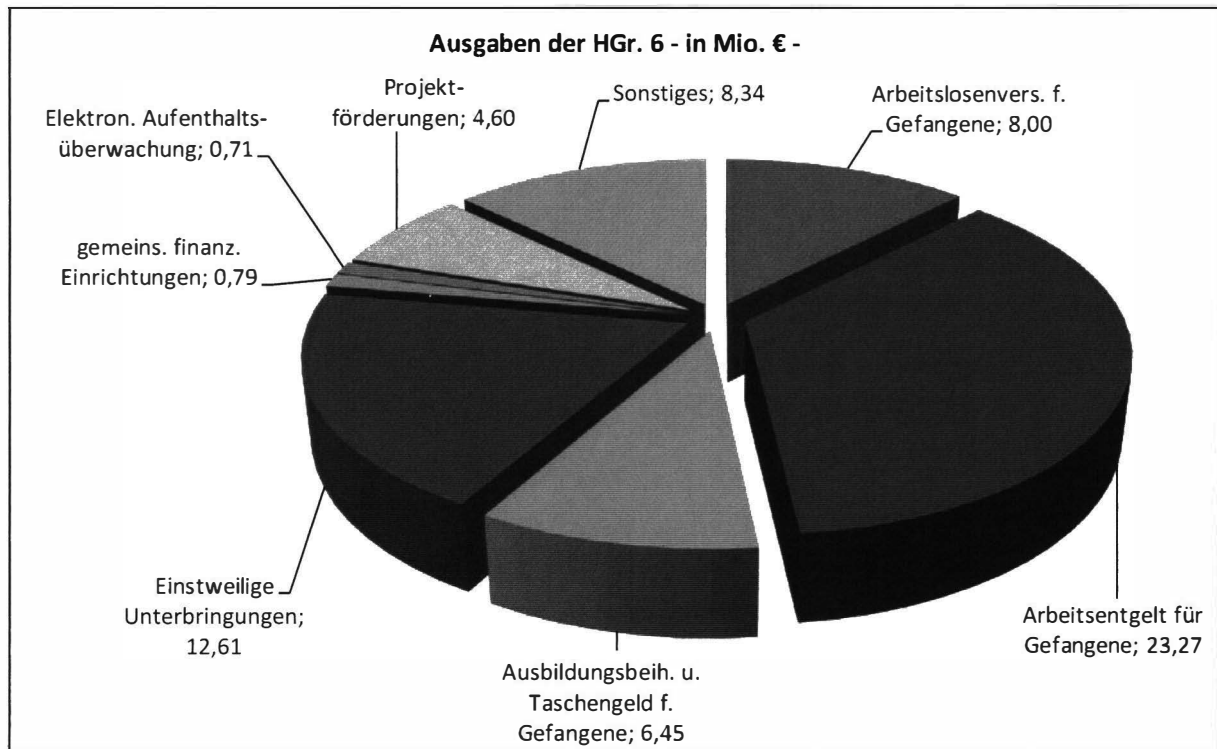
Zu dem in Rede stehenden Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Insoweit wurden im Zuge der Einführung von EPOS.NRW die bisher zentral für den Einzelplan bei Kapitel 04 020 Titel 525 01, 525 30 und 525 40 veranschlagten Mittel auf die Fachkapitel (sog. „Budgeteinheiten“) aufgeteilt. Der Großteil der Mittel wird mit 1,61 Mio. € im Kapitel 04 510 (Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz) Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel (jeweils Titel 525 20) veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken.

Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Krafffahrer des Justizvollzuges aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltswurf 2015:

64,8 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Weiterhin sind die Ausgaben für einstweilige Unterbringungen nach dem Maßregelvollzugsgesetz zu nennen. Die beiden vorgenannten Ausgabenblöcke machen zusammen rd. 78 % der Ausgaben der HGr. 6 aus.

Forensische Ambulanz

Für die ambulante psychotherapeutische Nachsorge für entlassene Strafgefangene, die unter Führungsaufsicht stehen, sieht der Haushaltsentwurf 2015 - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 0,9 Mio. € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. € (Fälligkeiten 2016: 0,5 Mio. €, 2017: 0,5 Mio. €, 2018: 0,5 Mio. €) vor. Gefördert werden sowohl Einrichtungen der Landschaftsverbände als auch freie Träger. Ziel der Betreuung in einer psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz ist eine deutliche Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit psychisch erkrankter Haftentlassener. Die Allgemeinheit soll vor neuen Straftaten psychisch erkrankter und zur Entlassung anstehender Häftlinge geschützt werden. Die psychiatrische Haftnachsorgeambulanz gemäß § 68a Absatz 7 StGB ist mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) eingeführt worden.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Der Haushaltsentwurf 2015 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Bei Kapitel 04 020 Titel 632 60 sind die Ausgaben für den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den hierdurch entstehenden Kosten mit 430.000 € veranschlagt. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 210 Titel 632 60 ist der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten der Überwachungsstelle mit 275.000 € veranschlagt.

Förderung freier Träger

Lediglich rd. 7,2 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel für freie Träger. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2015 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	1.169.800
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	861.100
04 210	684 20	Modellprojekt zur Förderung gemeinnütziger Arbeit	400.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	638.200
04 210	684 50	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit	349.600
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	73.700
04 410	684 30	Zuwendungen für den Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen	682.000
04 410	684 40	Zuwendungen zur Haftvermeidung an freie Träger	222.400
04 410	684 50	Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest	205.000
Summe			4.601.800

Die im Haushalt 2014 bei Kapitel 04 410 Titel 684 20 veranschlagten Mittel sind nach Kapitel 04 410 Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Integration) verlagert worden.

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit

Aus Mitteln des Justizministeriums werden seit dem Jahr 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Im Jahr 2013 konnte das Angebot um eine weitere Beratungsstelle in Aachen erweitert und damit das Hilfsangebot in der Fläche ausgebaut werden. Die Beratungsstellen sollen Hilfsangebote möglichst solchen Straftentlassenen gewähren, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Seit dem Jahr 1996 werden darüber hinaus Träger der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe durch das Justizministerium gefördert. Ziel dieser Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in der gesamten Straffälligenhilfe durch Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte zu stärken.

Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen in deren besonders schwierigen Lebenssituationen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.169.800,00 € vor.

Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Das Programm finanziert ein Projekt im Jugend- und zehn Ausgleichsprojekte im Erwachsenenbereich in freier Trägerschaft sowie eine Einrichtung zur Beratung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und in der Aus- und Fortbildung. Ziel der Förderung der Ausgleichstellen ist es, den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter zu bewältigen. Darüber hinaus soll bei dem Täter durch Konfrontation mit dem Opfer eine Normverdeutlichung erreicht werden. Weiter sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Staatsanwaltschaft und Gericht eine mildere Strafe vorschlagen beziehungsweise aussprechen oder das Verfahren einstellen können. Ziel des Programms ist damit neben der Herstellung des sozialen Rechtsfriedens zwischen den Betroffenen die Entlastung des Landeshaushalts. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 861.100,00 € können jährlich etwa 3.800 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden. Die Mittelanmeldungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Ausgleichsstellen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind und ein weiterhin hoher Bedarf an entsprechenden Angeboten besteht.

Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit

Gemeinnützige Arbeit hat in der nordrhein-westfälischen Justiz seit langem eine große Bedeutung. Sie kommt bei Vergehen als Auflage für eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellung des Verfahrens in Betracht oder als Weisung bei der Strafaussetzung zur Bewährung und insbesondere bei uneinbringlichen Geldstrafen zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Seit dem Jahr 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken. Die Haftvermeidung ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen, weil die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen häufig zu einem Verlust des sozialen Umfelds bei den Verurteilten führt, also für die Resozialisierung kontraproduktiv ist. Zugleich wird der Landeshaushalt doppelt belastet.

Deshalb fördert das Justizministerium seit dem Jahr 1997 fünf Projekte in freier Trägerschaft zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit. Dies geschieht an den Standorten in Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Zur konsequenten Umsetzung von Konzepten der Haftvermeidung wurde das Angebot zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit ab dem Jahr 2013 um weitere fünf Standorte in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf und Duisburg ausgebaut. Für die Vermittlungsstellen werden weiterhin jeweils 40.000,00 €, insgesamt also 400.000,00 € benötigt.

Therapie von Sexualstraftätern

Der Ansatz für Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern ist mit Blick auf die fortdauernden Auswirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) mit 638.200 € fortgeschrieben worden.

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten.

Infolge der vorgenannten Entscheidungen und der gesetzlichen Neuregelung sind auch in Nordrhein-Westfalen Verurteilte aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen worden oder künftig noch zu entlassen. Daneben gibt es Fälle, in denen eine im Urteil vorbehaltene oder eine nachträgliche Sicherungsverwahrung trotz einer vorhandenen Gefährlichkeit nicht mehr angeordnet werden kann, weil die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Verurteilten nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf freien Fuß kommen. Zu berücksichtigen sind auch solche Haftentlassene aus anderen Bundesländern, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz nehmen. Bei all diesen Verurteilten besteht regelmäßig eine gutachterlich festgestellte hohe Rückfallgefahr. Überwiegend handelt es sich um Sexualstraftäter. Den von ihnen ausgehenden Gefahren soll neben Überwachungsmaßnahmen - etwa der elektronischen Aufenthaltsüberwachung - auch mit Therapieangeboten begegnet werden. Die Bevölkerung kann am besten geschützt werden, indem die Ursachen der Gefährlichkeit beseitigt werden. Hierfür ist es erforderlich, ein angemessenes Therapie- und Betreuungsangebot vorzuhalten. Im Rahmen des Projektes „Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind“ kann zum einen der erhöhte Bedarf an therapeutischer Betreuung anlässlich der Entlassungsvorbereitung sichergestellt werden.

Darüber hinaus besteht durch die Bereitstellung der Mittel die Möglichkeit, dass verurteilte Sexualstraftäter erforderlichenfalls in Einzeltherapien durch die benannten Zuwendungsempfänger beziehungsweise durch von diesen vermittelte Therapeutinnen und Therapeuten behandelt werden. Für die umgehende und engmaschige Betreuung entlassener gefährlicher Sexualstraftäter ist dieses Angebot nach wie vor von ganz wesentlicher Bedeutung.

Haftvermeidung/Haftverkürzung

Der Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt für Zuwendungen im Bereich der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 572.000 €.

Mit dem bei Kapitel 04 210 Titel 684 50 vorgesehenen Haushaltsansatz in Höhe von 349.600 € soll die im Jahr 2011 begonnene Förderung freier Träger, die Täterprogramme anbieten, fortgesetzt werden. Täterarbeit kann bei Straftaten im Zusammenhang mit „häuslicher Gewalt“, von der überwiegend Frauen und Kinder betroffen sind, einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Diesen wird durch gezielte psychologische Gesprächsführung die Fähigkeit vermittelt, Verantwortung für ihr Tun zu erkennen, zu übernehmen und sich selber besser zu kontrollieren, um neuerliche Gewalttaten zu verhindern. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen führen. Die Zuweisung in Täterprogramme bietet sich insbesondere als Weisung für die Bewährungszeit nach § 56c StGB an. Infolge der Verhinderung neuerlicher Gewalttaten unterbleiben weitere Straftaten wie auch ein andernfalls möglicher Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Verbüßung von Haft wird vermieden. Die nach entsprechenden Anmeldungen freier Träger für die Jahre 2011 bis 2014 vorgenommene Fördermittelzuweisung macht deutlich, dass Anbieter von Täterarbeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Der Haushaltsentwurf 2015 sieht deshalb eine Fortschreibung des Mittelansatzes vor.

Bei Kapitel 04 410 Titel 684 40 sind Mittel zur Förderung von Projekten der Haftverkürzung in Höhe von 222.400 € vorgesehen. Auf die Darstellung in Abschnitt C. zu Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) wird insoweit verwiesen.

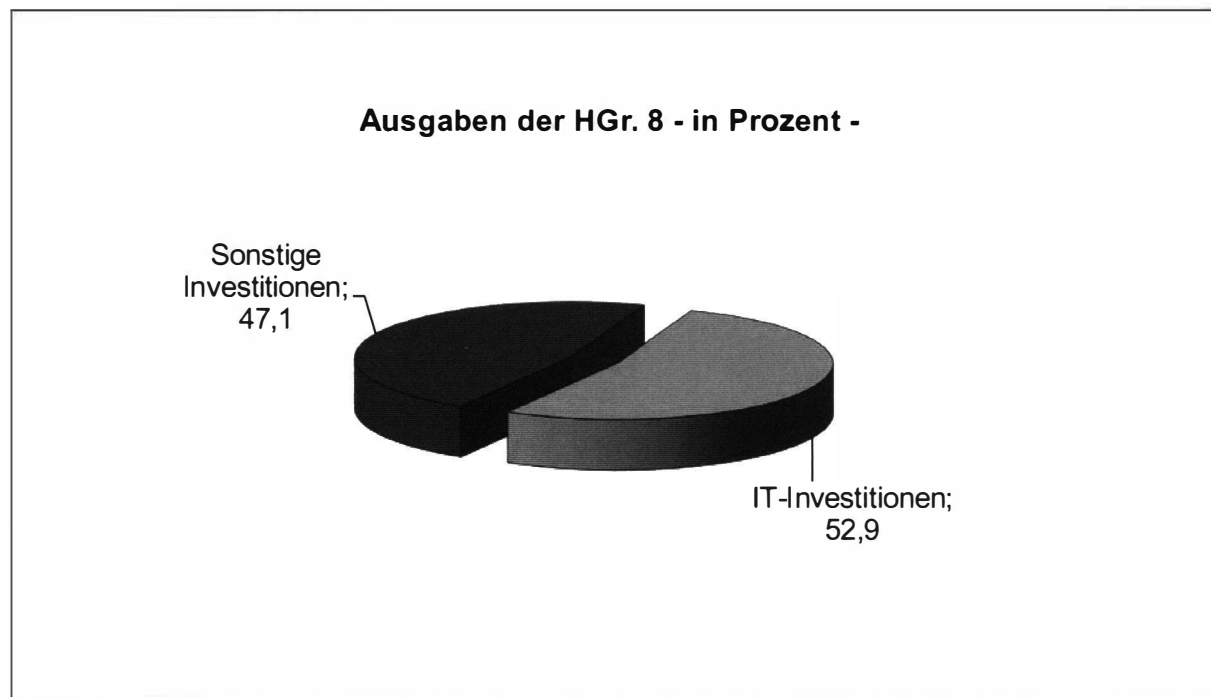
Übergangmanagement im Jugendarrest

Der Haushaltsentwurf 2015 schreibt die im Jahr 2011 erstmals veranschlagten Haushaltsmittel zur Implementierung eines Übergangsmagements im Jugendarrest fort. Ziel ist die Überleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilfesystem am Entlassungswohnort. Auf die Darstellung in Abschnitt C. zu Kapitel 04 4 10 (Justizvollzugseinrichtungen) wird insoweit verwiesen.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2015:

39,5 Mio. €



Mehr als 52 % der Investitionsmittel entfallen auf die IT-Investitionen (20,9 Mio. €). Die übrigen Mittel werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstausrüstung neuer Dienstgebäude, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

Die Ausgaben im Bereich der Gruppe 812 werden zu einem großen Teil für Erstausrüstungsmaßnahmen getätigt. Der Haushaltsentwurf sieht insoweit rd. 5,2 Mio. € vor. Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle die Erstausrüstung der Justizzentren Bochum und Gelsenkirchen, des Amtsgerichts Erkelenz sowie des Neubaus für die zentrale Sicherungsverwahrung in Werl.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Der Haushaltsentwurf 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 ist geprägt von der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bis zum Jahr 2022 flächendeckend im Bundesgebiet verpflichtend einzuführen.

Der Zeitplan für die Einführung des ERV sieht nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 16.10.2013 Folgendes vor:

- Zum 01.01.2018 wird bundesweit flächendeckend der fakultative ERV eröffnet.
- Die Länder können im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 für ihren Bereich jeweils zum Jahresbeginn durch Rechtsverordnung die Einführung des obligatorischen ERV gerichtsbarkeitsweise anordnen.
- Spätestens zum 01.01.2022 wird bundesweit der obligatorische ERV flächendeckend eingeführt sein.

Im Hinblick auf diese gesetzlichen Vorgaben ist auch für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die Entscheidung für die Einführung des ERV und der elektronischen Akte (eAkte) nicht mehr eine Frage des „Ob“, sondern nur noch eine Frage des „Wie“. Die Justiz in Nordrhein-Westfalen bereitet sich durch landesinterne und länderübergreifende Maßnahmen auf die anstehenden Veränderungen vor.

Die besondere Herausforderung besteht darin, einerseits den laufenden IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bis zum Abschluss dieses Großprojekts sicherzustellen und andererseits den zurzeit noch ganz überwiegend dezentralen Betrieb weiterhin auf technisch hohem Niveau zu gewährleisten. Daher ist es unabdingbar erforderlich, die vorhandene dezentrale IT-Infrastruktur bis zur geplanten Zentralisierung der gesamten Informationstechnik der Justiz NRW sowohl im Hinblick auf die verwendete Hardware als auch mit Blick auf mittlerweile verfügbare moderne Büro- und Kommunikationstechnik weiterhin dem fortschreitenden Stand der Technik anzupassen.

Der ERV und die damit notwendigerweise verbundene Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Es ist daher beabsichtigt, die gesamte IT-Organisation einschließlich der zentralen Betriebseinrichtungen von den Gerichten und Behörden auf eine einheitliche Stelle, einen justizinternen IT-Dienstleister, zu übertragen.

Vor dem Hintergrund knapper Finanzressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz von Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer verstärkten Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise können das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte

Die im Haushaltsentwurf 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Reinvestitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, Serversysteme, PC, Drucker, Standardsoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u.a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für die ambulanten sozialen Dienste NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u.a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums, Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),
- die **Pflege- und Weiterentwicklung** von Verfahrenslösungen (u.a. BASIS-WEB im Vollzugsbereich, Fachverfahren für das Handelsregister),
- den **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, elektronische Bezahlssysteme, Softwareanpassungen in den Verfahrenslösungen), insbesondere auch im Bereich des elektronischen Grundbuchs,
- die **Weiterentwicklung** der Grundbuch-Software - Datenbankgrundbuch - im Entwicklungsverbund mit dreizehn weiteren Ländern,

- die **Schaffung eines Grundbuchportals** und die Integration des Auskunftssystems auf europäischer Ebene (z. B. Anschluss an EULIS [**E**uropean **L**and **I**nformation **S**ervice] und das Europäische Justizportal),

Der Haushaltsentwurf weist einen Gesamtbetrag in Höhe von 65.646.300 € aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2010 die Leitung des e-CODEX-Projektes übernommen, das die grenzüberschreitende Interoperabilität der Justizbehörden und den Zugang von Bürgern, Unternehmen und professionellen Kunden zur Justiz verbessern soll. An diesem ursprünglich auf drei Jahre angelegten Vorhaben sind aktuell 23 Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten der Europäischen Union beteiligt. Vor dem Hintergrund der Ausdehnung des Projektes auf weitere Staaten wurde die Laufzeit des Projektes um vorerst weitere 15 Monate verlängert und das Budget des e-CODEX Projektes auf insgesamt 24 Mio. € erhöht.

Darüber hinaus hat die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens die Gesamtleitung des EU-Förderprojektes e-SENS übernommen. Ziel des Projektes ist der Aufbau einer einheitlichen europäischen e-Government- und e-Justice-Infrastruktur sowie eine Vernetzung der entsprechenden Aktivitäten der Mitgliedstaaten. An dem Projekt sind 20 Mitgliedstaaten bzw. Assoziierte Staaten der Europäischen Union beteiligt. Das Projekt ist vorerst für eine Laufzeit von drei Jahren angelegt und mit einem Budget von 27,3 Mio. EUR ausgestattet.

Folgende weitere Projekte wurden bereits als förderungswürdig anerkannt und befinden sich zurzeit in der Umsetzung:

- Aufbau einer Plattform für fachspezifische juristische Übersetzungen (Federführung: Frankreich)
- Aufbau einer europäischen Orts- und Gerichtsdatenbank (Federführung: Österreich)

Die Gesamtprojektkosten aller laufenden Förderprojekte werden mindestens zu 50 Prozent und höchstens zu 90 Prozent aus EU-Mitteln gefördert. Der verbleibende Projektaufwand muss durch eigenen Personal- oder Sachmitteleinsatz der Mitgliedstaaten abgedeckt werden. Die an den Projekten beteiligten Mitgliedstaaten müssen im Rahmen von Vereinbarungen zusichern, über die erforderlichen Ressourcen zu verfügen.

Bis zum Jahr 2013 wurden dem Land NRW insgesamt ca. 13,25 Mio. EUR Fördermittel bereitgestellt. Durch die Beteiligung an diesen Projekten konnten Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch im Haushaltsjahr 2015 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	4.833,8	4.007,3	+826,5	+20,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	979,1	3,0	+976,1	+32.536,7
HGr. 7	Bauinvestitionen		--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	30,0	90,0	-60,0	-66,7
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben		--	--	--
Summe		5.842,9	4.100,3	+1.742,6	+42,5

Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht worden. Ursächlich hierfür ist die mit der Einführung von EPOS.NRW in der Landesverwaltung verbundene Vorgabe, die sog. „020er-Kapitel“ (Allgemeine Bewilligungen) in den Einzelplänen sukzessive aufzulösen und die dort bisher veranschlagten Ansätze den jeweiligen Fachkapiteln zuzuordnen. Dies hat insbesondere im Bereich der Hauptgruppe 6 zu einer deutlichen Verschiebung von Haushaltsmitteln in das Kapitel 04 010 geführt. Betroffen sind hier in erster Linie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen (z.B. Deutsche Richterakademie, Kriminologische Zentralstelle, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter). Da die Zahlungen an die jeweiligen Sitzländer unmittelbar vom Justizministerium geleistet werden, sind die Mittel ab dem Haushalt 2015 im Ministerialkapitel zu veranschlagen. Aus dem Kapitel 04 020 wurde ein Betrag in Höhe von 651.100 €, aus dem Kapitel 04 210 ein Betrag in Höhe von 325.000 € in das Kapitel 04 010 verlagert. Des Weiteren erfolgte die Verlagerung von Mitteln der HGr. 5 in Höhe von 830.000 €.

1.2 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming-Ansatzes in der Landesverwaltung hat die Landesregierung beschlossen, mit dem Haushalt 2015 einen Modellversuch zum Gender Budgeting für den Bereich der Fortbildung innerhalb der obersten Landesbehörden durchzuführen. Insoweit ist der für die Fortbildung der Bediensteten in der obersten Landesbehörde vorgesehene Titelansatz in den jeweiligen Einzelplänen nach einheitlichen Kriterien zu erläutern. Der Haushaltsentwurf 2015 sieht für die Fortbildung der Bediensteten des Justizministeriums einen Ansatz in Höhe von 15.000 € vor. Auf die Erläuterungen im Haushaltsplan wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

1.3 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann. Im Haushaltsjahr 2015 sollen folgende Forschungsarbeiten weitergeführt bzw. begonnen werden:

- Evaluation des Maßregelvollzugs zu § 64 StGB - Rückfallstudie Vergleichsgruppe Suchtproblematik Forensik/Strafvollzug
- Evaluation der Rechtskunde an Schulen
- Entwicklung eines Konzepts zur Gewinnung und ortsnahe Begleitung ehrenamtlicher Betreuer
- Evaluation der Einstellungspraxis der Oberlandesgerichte.

Der Haushaltsentwurf sieht Mittel in Höhe von 160.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 150.000 € vor. Die Kürzung gegenüber dem Vorjahr (2014: Mittel in Höhe von 240.000 €, VE in Höhe von 200.000 €) ergibt sich aus dem absehbar geringeren Forschungsbedarf.

1.4 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG).

Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass derartige Ansprüche gegen den Bund zu richten sind, der sodann im Innenverhältnis einen Ausgleich mit den Ländern sucht.

Der BGH hat allerdings mit Urteil vom 19.09.2013 (III ZR 405/12) für die Fälle der unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1, 5, Art. 7 Abs. 1 EMRK nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung entschieden, dass Beschwerdeführer Schadensersatzansprüche auch unmittelbar vor den nationalen Gerichten des Landes, in dem die Konventionsverletzung begangen wurde, geltend machen können. Passiv legitimiert ist dabei das jeweilige Bundesland, dessen Gerichte über die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung entschieden haben und in dem diese sodann vollzogen worden ist. Die Frage der Passivlegitimation klärt der BGH wie bei der Amtshaftung durch Anwendung des Art. 34 GG, nach dem der Hoheitsträger verantwortlich sei, dessen Hoheitsgewalt bei der rechtswidrigen Freiheitsentziehung ausgeübt werde. Es handele sich nicht ausschließlich um legislatives Unrecht, da die rechtswidrige (konventionswidrige) Freiheitsentziehung durch ein Gericht des jeweiligen Bundeslandes und in Umsetzung der Gerichtsentscheidung durch dessen Vollzugsbehörden erfolgt sei. Das Land sieht sich damit auch unmittelbar entsprechenden Schadensersatzbehörden ausgesetzt, die bei Kapitel 04 210 Titel 546 02 zu finanzieren sind.

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für den Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schwankten in den letzten Jahren stark. Eine Prognose der weiteren Ausgaben erweist sich mithin als schwierig.

Der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 2. Dezember 2011 erhoffte Effekt einer deutlichen Reduzierung der für Verfahren vor dem EGMR anfallenden Ausgaben ist nicht eingetreten. Zwar hat der EGMR sämtliche noch anhängigen Beschwerden - nachdem den Beschwerdeführern zuvor ein entsprechender Hinweis erteilt und ihnen die Möglichkeit der Beschwerderücknahme eingeräumt worden war - wegen Nichterschöpfung des Rechtswegs als unzulässig zurückgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass künftig Ausgaben wegen Verurteilungen aufgrund überlanger Verfahrensdauer entfallen werden. Jedoch gibt es weitere Fallgruppen potenzieller EMRK-Verstöße, die eine Zahlungspflicht des Landes Nordrhein-Westfalen auslösen können. Aktuell relevant sind insbesondere Schadensersatzleistungen wegen der seitens des EGMR mit Urteil vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04) für konventionswidrig angesehenen deutschen Regelungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Hier stehen noch Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 74.000 € offen; insoweit ist die Verteilung der Kostentragungspflicht zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen noch nicht abschließend geklärt. Die Länder stehen derzeit in Verhandlungen mit dem BMJV.

Schließlich sind derzeit noch sechs das Land Nordrhein-Westfalen betreffende Verfahren zu anderen Fragestellungen beim EGMR anhängig, in denen eine Verurteilung zu einem Schadensersatzbetrag in fünfstelliger Höhe nicht ausgeschlossen werden kann. Mit weiteren Verfahren ist zu rechnen. Der Haushaltsentwurf 2015 sieht - wie im Vorjahr - einen Ansatz in Höhe von 64.000 € vor.

1.5 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. Dazu wurde in der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern über die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission für die Länder eine Budgetobergrenze von 200.000 €, verteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, festgelegt. Vor diesem Hintergrund sind bei Kapitel 04 010 Titel 632 40 - wie in den Vorjahren - Haushaltsmittel in Höhe von 43.300 € vorgesehen.

Anlässlich ihrer Frühjahrstagung am 25./26. Juni 2014 hat die Justizministerkonferenz beschlossen, aufgrund einer personellen Aufstockung die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dahingehend zu ändern, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder anfallende Kostenanteil auf maximal 360.000,00 € erhöht wird. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen dann 76.465,87 €. Die Auswirkungen auf den Einzelplan der Justiz konnten im vorliegenden Zahlenwerk noch nicht berücksichtigt werden, da der Beschluss der Justizministerkonferenz nahezu zeitgleich mit der Beschlussfassung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 2015 erfolgt ist. Allerdings erlaubt ein bei der o.g. Haushaltsstelle ausgebrachter Haushaltsvermerk die Deckung von Mehrausgaben durch Einsparungen im Kapitel 04 210 (ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften).

1.6 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen ist der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung eines Verbindungsbeamten aus fachlicher Sicht geboten. Die niederländische Seite hat darum gebeten, dass die in der Vergangenheit allein von dort aus getragenen Personalkosten im Unterstützungsbereich und die Sachkosten des BES von den drei beteiligten Stellen gleichberechtigt finanziert werden sollten. Vor diesem Hintergrund sieht der Haushaltsentwurf 2015 zur Sicherstellung des nordrhein-westfälischen Anteils im Kapitel 04 210 die Fortschreibung des Titels 687 00 mit einem Haushaltsansatz von 55.000 € vor.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	85	48	22	8	163	161	+2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	10	33		46	46	
Zwischensumme	88	58	55	8	209	207	+2
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	7	2	2		11		+11
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	95	60	57	8	220	207	+13
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a) Stellenumsetzungen

- + 2 Planstellen Richter/Richterin am Finanzgericht (BesGr. R 2) umgesetzt aus dem Kapitel 04 230 im Haushaltsvollzug 2013 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2013

Begründung:

Personeller Mehrbedarf aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte.

b) Stellenumwandlungen

- 1 Planstelle Richter/Richterin am Finanzgericht (BesGr. R 2)
- + 1 Planstelle Ministerialrat/Ministerialrätin (BesGr. A 16)

- 1 Planstelle Richter/Richterin am Finanzgericht (BesGr. R 2)
- + 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

c) Stellenverlagerungen

- + 1 Planstelle Ministerialrat/Ministerialrätin (BesGr. B 3)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 62 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 62
- + 2 Planstellen Ministerialrat/Ministerialrätin (BesGr. B 2)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 62 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 62
- + 3 Planstellen Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 62 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 62
- + 1 Planstelle Leitender/Leitende Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin (BesGr. A 16)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70
- + 1 Planstelle Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin (BesGr. A 12)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70
- + 1 Planstelle Regierungsamtsmann/Regierungsamtsfrau (BesGr. A 11)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70
- + 2 Planstellen Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin (BesGr. A 9)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70

Im Zuge der Auflösung der „020er-Kapitel“ in den Einzelplänen sieht der Haushaltsentwurf 2015 die Verlagerung der Titelgruppen 62 (EU-eJustiz-Portal) und 70 (Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen) aus dem Kapitel 04 020 in das Kapitel 04 010 vor. Dies hat die vorstehenden Stellenverlagerungen zur Folge.

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	83.476,4	72.562,5	+10.913,9	+15,0
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	430,0	1.608,8	-1.178,8	-73,3
HGr. 7	Bauinvestitionen	3.660,0	3.660,0	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	20.929,9	26.246,0	-5.316,1	-20,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-13.673,4	-19.901,6	+6.228,2	+31,3
Summe		94.822,9	84.175,7	+10.647,2	+12,6

Der Haushaltsentwurf sieht im Zuge der Einführung von EPOS.NRW die Umsetzung von Mitteln der Hauptgruppe 5 (rd. 3 Mio. €) und der Hauptgruppe 6 (651.100 €) in die Fachkapitel mit dem Ziel der sukzessiven Auflösung der Kapitels 04 020 vor.

1.2. HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Titel 532 10 (Auslagen in Rechtssachen)

Bei dieser Haushaltsstelle ist der voraussichtliche Mehrbedarf aufgrund des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes mit 38,4 Mio. € zentral veranschlagt. Die Mittel dienen der Verstärkung der Ansätze für Auslagen in Rechtssachen in den jeweiligen Kapiteln des Einzelplans. Eine Aufteilung des im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens insgesamt ermittelten Mehrbedarfs auf die einzelnen Kapitel und Haushaltsstellen ist derzeit noch nicht möglich, da hierzu noch kein valides Datenmaterial zur Verfügung steht.

1.3 HGr. 7 (Bauinvestitionen)

Die für die baulich-technische Sicherung der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehenen Haushaltsmittel wurden in den Jahren 1995 bis 2014 vollständig verausgabt. Im Hinblick auf die seit dem Jahr 1995 umgesetzten Sicherungsmaßnahmen besteht nunmehr auch ein erheblicher Bedarf an Reinvestitionen. Für die Umsetzung noch erforderlicher Sicherungsmaßnahmen sowie für notwendige Reinvestitionen berücksichtigt der Haushaltsentwurf 2015 bei Titel 711 13 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1 Mio. €.

Darüber hinaus sieht die mittelfristige Finanzplanung in den Folgejahren für diesen Titel jährliche Ausgaben in Höhe von 1 Mio. € vor.

1.4 HGr. 8

Die bei Kapitel 04 020 Titel 812 60 (Investitionen im Bereich der Informationstechnik) vorgesehenen Mittel wurden zur Auflösung der Globalen Minderausgabe um rd. 1 Mio. € reduziert. Darüber hinaus erfolgt innerhalb der Titelgruppe 60 (Informationstechnik) die Verlagerung eines Teilbetrages in Höhe von 2,6 Mio. € von Titel 812 60 nach Titel 538 60 in Anpassung an den Bedarf.

1.4 HGr. 9 (Besondere Finanzierungsausgaben)

Die bei Kapitel 04 020 Titel 972 10 veranschlagte Globale Minderausgabe wurde im Zuge der Haushaltsaufstellung im Umfang von rd. 7,1 Mio. € durch titelscharfe Kürzungen innerhalb des Einzelplans aufgelöst. Sie beträgt derzeit noch rd. 13,7 Mio. €.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Zwischensumme							
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte						11	-11
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt						11	-11
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Stellenverlagerungen

- 1 Planstelle Ministerialrat/Ministerialrätin (BesGr. B 3)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 62 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 62
- 2 Planstellen Ministerialrat/Ministerialrätin (BesGr. B 2)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 62 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 62
- 3 Planstellen Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 62 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 62

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

- 1 Planstelle Leitender/Leitende Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin (BesGr. A 16)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70
- 1 Planstelle Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin (BesGr. A 12)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70
- 1 Planstelle Regierungsamtman/Regierungsamtfrau (BesGr. A 11)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70
- 2 Planstellen Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin (BesGr. A 9)
aus dem Kapitel 04 020 Titelgruppe 70 in das Kapitel 04 010 Titelgruppe 70

Auf die Erläuterungen zu Kapitel 04 010 wird verwiesen.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	932.059,6	917.546,6	+14.513,0	+1,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	17.333,6	16.899,9	+433,7	+2,6
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	9.007,4	5.467,7	+3.539,7	+64,7
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		958.400,6	939.914,2	+18.486,4	+2,0

Im Rahmen der Einführung von EPOS.NRW werden Haushaltsmittel des Zentralkapitels 04 020 ab dem Jahr 2015 sukzessive dezentral veranschlagt. Insoweit wurden Haushaltsmittel der Hauptgruppe 5 in Höhe von rd. 400.000 € in das Kapitel 04 210 umgesetzt. Parallel erfolgte die Umsetzung von Mittel der HGr. 6 in Höhe von 325.000 € aus dem Kapitel 04 210 in das Kapitel 04 010.

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Betreuervergütungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Der größte Teil des auf die HGr. 5 entfallenden Mehraufwands ist auf den Ansatz für Betreuervergütungen zurückzuführen.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 2,8 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungsschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Bei dieser Haushaltsstelle sind für die praktische Studienzeit gemäß § 8 JAG sowie für die Durchführung des Rechtskundeunterrichts an Schulen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 800.000 EUR ausgebracht. Mit dem Rechtskundeunterricht wird bei den Schülerinnen und Schülern Verständnis für den Rechtsstaat geschaffen, zugleich werden ihnen die elementaren Regeln des rechtlichen Zusammenlebens vermittelt

Ein Schwerpunkt des Rechtskundeunterrichts an Schulen wird weiterhin auch die Beschäftigung mit den strafrechtlich relevanten Erscheinungsformen des Rechtsextremismus sein. Außerdem wird insbesondere in den Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen das Arbeitsrecht verstärkt in den Blick genommen.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 633 00 (Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz)

Nach § 30 Abs. 2 i.V.m. § 35 Maßregelvollzugsgesetz erhalten die Landschaftsverbände für einstweilige Unterbringungen nach §§ 81, 126a, 453c StPO sowie nach § 73 JGG ein jährliches Budget für die von ihnen betriebenen Einrichtungen. Der Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt bei Titel 633 00 das voraussichtliche Budget 2015 sowie – in geringem Umfang – Ausgabemittel für einen pauschalen Aufwendungsersatz, sofern sich die Untergebrachten in allgemeinspsychiatrischen Abteilungen oder Einrichtungen befinden. Es ist ein Ansatz in Höhe von 12,6 Mio. € vorgesehen.

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden derzeit Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 73.700 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 € vorgesehen. Die Mittel wurden durch Kürzungen im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben verfügbar gemacht. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung ermöglicht den Abschluss von mehrjährigen Kooperationsvereinbarungen, um die notwendige Planungssicherheit für die Eltern zu gewährleisten. Derzeit werden Projekte bei den Justizzentren Aachen und Essen durchgeführt.

1.4 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen

Kapitel 04 210 Titel 812 10

Die veranschlagten Mittel sind zum größten Teil für Erstausstattungsmaßnahmen vorgesehen. Für die Erstausstattung des Justizzentrums Bochum ist im Haushaltsentwurf 2015 ein Betrag in Höhe von 1.766.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von ca. 2,5 Mio. € (Fälligkeit: 2016) eingeplant. Zur Erstausstattung des Justizzentrums Gelsenkirchen und des Amtsgerichts Erkelenz (inklusive ambulanter Sozialer Dienst) sollen Haushaltsmittel in Höhe von 1.736.200 € bzw. in Höhe von 580.000 € bereitgestellt werden.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	4.652	3.121	5.042	1.496	14.311	14.263	+48
Richterinnen und Richter auf Probe	177				177	182	-5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13	228	4.845	96	5.182	5.186	-4
Zwischensumme	4.842	3.349	9.887	1.592	19.670	19.631	+39
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter		719			719	719	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		7	160	1	168	165	+3
insgesamt	4.842	4.075	10.047	1.593	20.557	20.515	+42
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	1	28	70		99	119	-20
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			28*		28	31	-3
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		639	456	10	1.105	1.120	-15
Auszubildende und Berufspraktikanten	4.050		1.063		5.113	5720	-607

* davon 1 in der Titelgruppe 60

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

aa)

+ 12 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)

Begründung:

Mit den neuen Planstellen soll insbesondere die Belastungssituation des richterlichen Dienstes in den Landgerichten der Großstädte Nordrhein-Westfalens verbessert werden.

bb)

+ 30 Planstellen Amtsanwalt/Amtsanwältin (BesGr. A 12)

Begründung:

Die neuen Planstellen sind zur Übernahme von 30 zusätzlich eingestellten Anwärtnerinnen/Anwärtlern erforderlich.

b. Stellenumsetzungen

aa)

- 5 Stellen Richter/Richterin auf Probe (BesGr. R 1) in das Kapitel 04 250

Begründung:

Es handelt sich um eine Verstärkungsmaßnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der Sozialgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der dort angespannten Belastungssituation.

bb)

+ 4 Planstellen Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9 g.D.) aus dem Kapitel 04 250 unter gleichzeitiger Umwandlung in 4 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9 g.D.)

Begründung:

Die Planstellen werden im Rahmen des Belastungsausgleichs zwischen den Kapiteln umgesetzt.

cc)

- + 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9) umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2014 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9 g.D.)

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des Projektarbeitsstabs EPOS-NRW.

dd)

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) aus dem Kapitel 03 020 im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2014

Begründung:

Übernahme von Absolventinnen und Absolventen des Förderprogramms STAR der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen

c. Stellenhebungen

aa)

- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des höheren Dienstes)
- 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes)

Begründung:

Die Hebungen sind zur Erfüllung von tarifrechtlichen Ansprüchen erforderlich.

bb)

- + 1 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes)
- 1 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes)

Begründung:

Die Hebung ist zur Erfüllung eines tarifrechtlichen Anspruchs erforderlich.

d. Stellenumwandlungen

aa)

- + 1 Planstelle Erster Justizhauptwachtmeister/Erste Justizhauptwachtmeisterin (BesGr. A 6)
- 1 Planstelle Justizvollstreckungshauptsekretär/Justizvollstreckungshauptsekretärin (BesGr. A 8)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

bb)

- + 1 Planstelle Justizhauptwachtmeister/Justizhauptwachtmeisterin (BesGr. A 4)
- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes)

Begründung:

Sicherstellung der Einstellung eines beamteten Justizwachtmeisters zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben

IV. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	11.439,1	11.355,9	+ 83,2	+ 0,7
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	136,7	140,5	- 3,8	- 2,7
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		11.575,8	11.496,4	+ 79,4	+ 0,7

Im Rahmen der Einführung von EPOS.NRW werden Haushaltsmittel des Zentralkapitels 04 020 ab dem Jahr 2015 sukzessive dezentral veranschlagt. Insoweit wurden Haushaltsmittel der Hauptgruppe 5 in Höhe von 21.000 € in das Kapitel 04 220 umgesetzt.

2. Personalhaushalt

Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	452	32	56	21	561	561	
Richter/Richterinnen auf Probe	10				10	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	35	302	7	346	346	
Zwischensumme	464	67	358	28	917	917	
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	464	67	358	28	917	917	
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		1	1	--	2	4	- 2
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

V. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.625,9	2.580,4	+ 45,5	+ 1,76
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	47,0	37,5	+ 9,5	+ 25,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		2.672,9	2.617,9	+ 55,0	+ 2,1

Im Rahmen der Einführung von EPOS.NRW werden Haushaltsmittel des Zentralkapitels 04 020 ab dem Jahr 2015 sukzessive dezentral veranschlagt. Insoweit wurden Haushaltsmittel der Hauptgruppe 5 in Höhe von 12.200 € in das Kapitel 04 230 umgesetzt.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	161	33	35	3	232	235	- 3
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:		8	67	8	83	83	
Zwischensumme	161	41	102	11	315	318	- 3
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	161	41	102	11	315	318	- 3
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Stellenumsetzungen

a)

- 2 Planstellen Richter/Richterin am Finanzgericht (BesGr. R 2) umgesetzt in das Kapitel 04 010 im Haushaltsvollzug 2013 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2013

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der stellenmäßigen Ausstattung der „Kordinierungsstelle Elektronischer Rechtsverkehr“ im Justizministerium.

b)

- 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2014

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des Projektarbeitsstabs EPOS-NRW.

VI. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	24.563,1	23.836,3	+ 726,8	+ 3,0
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	539,1	94,0	+ 445,1	+ 473,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		25.102,2	23.930,3	+ 1.171,9	+ 4,9

Im Rahmen der Einführung von EPOS.NRW werden Haushaltsmittel des Zentralkapitels 04 020 ab dem Jahr 2015 sukzessive dezentral veranschlagt. Insoweit wurden Haushaltsmittel der Hauptgruppe 5 in Höhe von 26.400 € in das Kapitel 04 240 umgesetzt.

2. Personalhaushalt

Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	207	75	50	21	353	353	
Richter/Richterinnen auf Probe	8				8	8	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		18	326	2	346	346	
Zwischensumme	215	93	376	23	707	707	
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	215	93	376	23	707	707	
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte						1	- 1
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

VII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	56.430,8	57.006,6	- 575,8	- 1,01
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	12,0	15,0	- 3,0	- 20,00
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	196,5	207,0	- 10,5	- 5,07
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		56.639,3	57.228,6	- 589,3	- 1,03

Im Rahmen der Einführung von EPOS.NRW werden Haushaltsmittel des Zentralkapitels 04 020 ab dem Jahr 2015 sukzessive dezentral veranschlagt. Insoweit wurden Haushaltsmittel der Hauptgruppe 5 in Höhe von 19.800 € in das Kapitel 04 250 umgesetzt.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	314	49	85	13	461	457	+4
Richter/Richte innen auf Probe	15				15	10	+5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		10	394	28	432	432	--
Zwischensumme	329	59	479	41	908	899	+9
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	329	59	479	41	908	899	+9
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				1	1	1	
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

+ 8 Planstellen Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2017

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen dienen der Entschärfung der anhaltend hohen Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit, vor dem Hintergrund eines weiteren Anstiegs der Verfahrenseingänge und -bestände sowie eines damit verbundenen Anstiegs der Erledigungsdauer der Verfahren.

b. Stellenumsetzungen

aa)

+ 5 Stellen Richter/Richterin auf Probe (BesGr. R 1) aus dem Kapitel 04 210

Begründung:

Es handelt sich um eine Verstärkungsmaßnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der Sozialgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der dort angespannten Belastungssituation.

bb)

- 4 Planstellen Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9 g.D.) in das Kapitel 04 210

Begründung:

Die Planstellen werden im Rahmen des Belastungsausgleichs zwischen den Kapiteln umgesetzt.

c. Stellenhebungen

aa)

+ 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes)

- 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes)

Begründung:

Die Hebungen sind zur Erfüllung von tarifrechtlichen Ansprüchen erforderlich.

bb)

- 7 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes)
- + 7 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes)

Begründung:

Die herabgestuften Stellen des einfachen Dienstes sind für die Eingangssicherung bei den Sozialgerichten vorgesehen.

VIII. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	267.466,3	265.838,8	1.627,5	+ 0,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	39.335,6	39.828,2	- 492,6	- 1,2
HGr. 7	Bauinvestitionen	7.735,0	7.735,0	0	0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	8.395,7	9.147,0	- 751,3	- 8,2
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		322.932,6	322.549,0	383,6	+ 0,1

Die Jahresdurchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten des Landes einschließlich der Jugendarrestanstalten lag im Jahr 2013 bei 16.414 Gefangenen.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 191 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 40,5 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 40,2 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 16,8 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und die Ausstattung der geschlossenen Vollzugseinrichtungen mit Manganhartstahlgittern.

1.2 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.2.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt sind. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Hierzu verpflichtet das Strafvollzugsgesetz (§§ 37, 38, 148 und 149 StVollzG) den Justizvollzug, in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür Sorge zu tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Darüber hinaus ist geeigneten Gefangenen Gelegenheit zu einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen zu geben (§ 37 Abs. 3 StVollzG).

Auch nach dem vorliegenden Entwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt das besondere Gewicht dieser Behandlungsmaßnahme bestehen.

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§§ 40 und 116 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen sind sie zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Vollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Anstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern zu Arbeiten eingesetzt.

1.2.2 Beschäftigungsübersicht

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen werden arbeitstäglich durchschnittlich 9.820 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 60,4 %. Der Großteil der Arbeitsmöglichkeiten besteht in Form industrieller Arbeitsplätze; etwa 40 % der arbeitenden Gefangenen finden in diesem Bereich eine Beschäftigung.

In den von den Anstalten unterhaltenen Eigenbetrieben werden etwa 13 % der Beschäftigten eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) sind weitere rd. 30 % der beschäftigten Gefangenen tätig. Durchschnittlich rd. 5 % der beschäftigten Gefangenen werden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nehmen arbeitstäglich etwa 1.900 Gefangene (rd. 19 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 39 Abs. 1 StVollzG, § 40 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machen arbeitstäglich rd. 7 % der Gefangenen Gebrauch.

1.2.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2015: rd. 32,5 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.2.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere der Beschaffung von Rohstoffen sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 13,2 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2015 voraussichtlich auf rd. 8 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf 23,3 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 190 ff. StVollzG; §§ 345, 347 SGB III; §§ 43, 200 StVollzG; §§ 42 und 50 JStVollzG NRW sowie § 33 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Auch nach Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes NRW wird eine entsprechende Verpflichtung weiterhin bestehen.

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2015 Investitionsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.2.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Mit Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 01. Januar 2003 ist die bis Ende 2002 erfolgte Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit bezüglich beruflicher Bildungsmaßnahmen entfallen. Dieser Entwicklung wurde in den vergangenen Jahren angesichts der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushalts durch Zentralisierung und Straffung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung begegnet. Darüber hinaus sind die Ausgaben an externe Träger von Bildungsmaßnahmen bereits im Jahr 2005 um 1,0 Mio. € erhöht worden, um die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen trotz des o.g. Wegfalls der Kofinanzierung erfüllen zu können. Um die Vorgaben des Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllen zu können, beträgt der Mittelansatz rd. 9,4 Mio. €.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Der im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehene Pilotbetrieb der Lernplattform elis - E-Learning im Strafvollzug - wird nunmehr im Haushaltsjahr 2015 beginnen. Die zunächst in den Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer, Münster, Herford und Gelsenkirchen insgesamt 36 einzurichtenden Lernplätze sollen bis 2019 auf insgesamt 180 Lernplätze ausgebaut werden.

Die Einführung des E-Learnings über die Lernplattform elis erfordert einen Beitritt des Landes zu einem bestehenden Verwaltungsabkommen der deutschen Nutzungsländer. Zur Umsetzung des Projekts hatte bereits der Haushaltsentwurf 2014 die Neueinrichtung des Titels 632 80 im Kapitel 04 410 mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 42.000 € und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 210.000 € (fällig 2015: 84.000 €, 2016: 126.000 €) vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2015 stehen Haushaltsmittel im Betrag von 84.000 € zur Verfügung.

Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 44 StVollzG sowie § 43 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz beträgt rd. 5,3 Mio. €.

1.3 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders Erfolg versprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes "Case-Management" an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure und kompetenter Dritter.

Für das Übergangsmanagement im Bereich der beruflichen Bildung der Gefangenen sieht der Haushaltsentwurf 2015 bei Kapitel 04 410 Titel 547 53 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,5 Mio. € vor.

Titel 684 50 (Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest)

Im Bereich des Jugendarrests wurde mit dem Haushalt 2011 erstmals die Möglichkeit zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen eingeräumt, das vollzugsinterne Förderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen in Kooperation mit allen relevanten Akteuren zum frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebt. Nachdem im Jahre 2011 die entsprechenden Förderrichtlinien u.a. unter Einbeziehung von Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet worden sind, wurde im Jahr 2012 die Begleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilffssystem am Entlassungswohnort geeigneten Projektträgern übertragen.

Zur Umsetzung der Maßnahme stehen bei Titel 684 50 "Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest" im Kapitel 04 410 Haushaltsmittel in Höhe von weiteren 205.000 € zur Verfügung.

1.4 Jugendstrafvollzug in freien Formen

Seit dem Jahr 2012 wurde die gesetzlich vorgegebene alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt umgesetzt.

Das Modellprojekt war für die Dauer von 3 Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch beendet werden. Es wurde während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Empfehlungen der Enquete-Kommission soll jedoch alsbald den gesetzlichen Vorgaben erneut entsprochen und Jugendstrafvollzug in freien Formen ermöglicht werden. Dies ist - auch in Anlehnung an die Empfehlungen der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen - erklärtes fraktionsübergreifendes Ziel.

Zur Umsetzung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen sieht der Haushaltsentwurf 2015 im Kapitel 04 410 bei Titel 684 30 einen Haushaltsansatz in Höhe von 682.000 € vor.

1.5 Haftverkürzung

Die in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Düsseldorf und Köln geförderten Projekte der Haftverkürzung sollen aufgrund ihres Erfolges fortgeführt werden. Die geförderte Haftverkürzung bezieht sich dabei sowohl auf die Untersuchungshaftverkürzung als auch die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen, jeweils im Erwachsenenbereich.

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Haushaltsentwurf 2015 bei Kapitel 04 410 Titel 684 40 (Zuwendungen zur Haftverkürzung an freie Träger) insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 222.400 €.

1.6 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen

Titel 812 10 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Neben den veranschlagten Mitteln für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind auch Mittel für Erstausstattungsmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Unterbringung von Sicherungsverwahrten wird im nächsten Jahr der Neubau für die zentrale Sicherungsverwahrung neben der Justizvollzugsanstalt Werl fertiggestellt werden. Für die Ersteinrichtung sollen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 750.000 € bereitgestellt werden.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	333	743	6.856		7.932	7.927	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	55	89	520		664	661	+ 3
Zwischensumme	388	832	7.376		8.596	8.588	+ 8
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer						4	- 4
Insgesamt	388	832	7.376		8.596	8.592	+ 4
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		62	880		942	975	- 33
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		50	50	

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Realisierung von kw-Vermerken

aa)

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des höheren Dienstes)
- 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes)

Begründung:

Planmäßige Realisierung von vier kw-Vermerken mit der Befristung "31.12.2014" bei insgesamt vier Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Titelgruppe 87, die zur Stellenführung aus Anlass der Umsetzung der zweiten XENOS-Förderrunde im Kapitel 04 410 eingerichtet worden waren.

b. Stellenumsetzungen

aa)

- + 1 Planstelle Schulrat/Schulrätin (BesGr. A 14) aus Kapitel 04 510
- + 1 Planstelle Sozialoberamtsrat/Sozialoberamtsrätin (BesGr. A 13) aus Kapitel 04 510
- + 1 Planstelle Sozialamtmann/Sozialamtfrau (BesGr. A 11) aus Kapitel 04 510
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) aus Kapitel 04 510

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung in den Fachbereichen Sozialarbeit und Pädagogik, die aufgrund des Neubaus der Justizvollzugsschule an die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn (Phönix-Haus) verlagert werden.

bb)

- + 1 Planstelle Oberamtsrat/Oberamtsrätin (BesGr. A 13) aus Kapitel 12 400 im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2014

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zur Vermeidung vorzeitiger Zurruesetzungen im Rahmen des Projekts "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung". Mit der Stellenumsetzung ist zugleich ein kw-Vermerk (Befristung "31.12.2015") aus dem Kapitel 12 400 TGr. 64 in das Kapitel 04 410 umgesetzt worden.

cc)

- + 1 Planstelle Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin (BesGr. A 9) aus Kapitel 12 400 im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2014

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zur Vermeidung vorzeitiger Zurruesetzungen im Rahmen des Projekts "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung". Mit der Stellenumsetzung ist zugleich ein kw-Vermerk (Befristung "31.12.2015") aus dem Kapitel 12 400 TGr. 64 in das Kapitel 04 410 umgesetzt worden.

dd)

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) aus Kapitel 03 020 im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2014

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Rahmen der Qualifizierungsklassen für arbeitslose Menschen mit Behinderung bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen.

c. Stellenumwandlungen

aa)

- 1 Planstelle Dekan (BesGr. A 15)
- + 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15) – Sozialdienst -

Begründung:

Die Umwandlung der Stellen erfolgt in Anpassung an die Stellenführung im Bereich des Sozialdienstes.

bb)

- 5 Planstellen Pfarrer/Pfarrerinnen (BesGr. A 14)
- + 5 Planstellen Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin (BesGr. A 14)
 - Psychologe/Psychologin –
- 2 Planstellen Pfarrer/Pfarrerinnen (BesGr. A 13)
- + 2 Planstellen Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13) – Psychologe/Psychologin –
- 9 Planstellen Pfarrer/Pfarrerinnen (BesGr. A 13)
- + 9 Planstellen Sozialinspektor/Sozialinspektorin (BesGr. A 9)

Begründung:

Die Stellenumwandlungen sind erforderlich zur Abdeckung des Personalmehrbedarfs im Bereich des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes aufgrund des geplanten Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen.

IX. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2015 (in TEUR)	Haushaltsplan 2014 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	9.803,7	8.363,1	1.440,6	17,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse		--	--	
HGr. 7	Bauinvestitionen		--	--	
HGr. 8	Sonstige Investitionen	244,7	1.382,0	-1.137,3	-82,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben		--	--	
Summe		10.048,4	9.745,1	303,3	3,1

Mit der Einführung von EPOS.NRW in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für Investitionen der Fachhochschule für Rechtspflege/des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen und der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Titelgruppen 81 und 82 in das Stammkapitel umgesetzt worden. Außerdem werden Haushaltsmittel des Zentralkapitels 04 020 ab dem Jahr 2015 sukzessive dezentral veranschlagt.

1.2. HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Im Zuge der Auflösung des Zentralkapitels 04 020 werden Haushaltsmittel der HGr. 5 in Höhe von insgesamt 1.611.400 € in das Kapitel 04 510 umgesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um die bisher zentral veranschlagten Mittel für die Fortbildung der Bediensteten.

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Bei diesem Titel sind nach Umsetzung aus dem Zentralkapitel 04 020 insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen veranschlagt. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können.

Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung, ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fortbildung der jungen Richterinnen und Richter, der jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie weiterer Berufsanfängerinnen und -anfänger, etwa im Ambulanten Sozialen Dienst und bei den Fachdiensten im Justizvollzug. Daneben wird die Fortbildung zur Stärkung der sozialen Kompetenz und kommunikativen Fähigkeiten einen weiteren Schwerpunkt bilden. Zu nennen ist hier insbesondere die Führungskräftefortbildung, aber auch das Fortbildungsangebot anlässlich der flächendeckenden Einführung der Mediation. Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neu eingerichteten Abteilungen für Sicherungsverwahrung umfangreich zu schulen. Auch länger andauernde Qualifizierungsmaßnahmen, wie z. B. das Angebot für Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, ist aus diesen Mitteln zu finanzieren. Für die Fortbildung sind Haushaltsmittel in Höhe von 1,61 Mio. € veranschlagt.

Die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung von 300.000 € ist erforderlich, damit mehrjährige Veranstaltungen beauftragt werden können.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2015	2014	
Planmäßige Beamte und Richter	29	17	10	4	60	23	+ 37
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	2	37	12	55	36	+ 19
Zwischensumme	33	19	47	16	115	59	- 56
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter						40	- 40
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer						21	- 21
Insgesamt	33	19	47	16	115	120	- 5
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			6		6	6	

Mit der Einführung von EPOS.NRW in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Planstellen und Stellen der Fachhochschule für Rechtspflege/ des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen aus der Titelgruppe 81 in das Stammkapitel umgesetzt worden.

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Stellenumsetzungen

- 1 Planstelle Schulrat/Schulrätin (BesGr. A 14) in das Kapitel 04 410
- 1 Planstelle Sozialoberamtsrat/Sozialoberamtsrätin (BesGr. A 13) in das Kapitel 04 410
- 1 Planstelle Sozialamtman/Sozialamtfrau (BesGr. A 11) in das Kapitel 04 410
- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) in das Kapitel 04 410

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung in den Fachbereichen Sozialarbeit und Pädagogik, die aufgrund des Neubaus der Justizvollzugsschule an die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn verlagert werden.

b. Stellenhebungen

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des höheren Dienstes)
- 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes)

Begründung:

Mit der Verordnung zur Neuregelung der Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2013 - GV NRW 2013 S. 320 - haben sich die Ausbildungsinhalte in der schulischen Ausbildung an der Justizvollzugsschule des Landes Nordrhein-Westfalen geändert. Die Stellenhebungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung der in den Bereichen Pädagogik und Psychologie zur Vermittlung der veränderten Ausbildungsschwerpunkte (insbesondere Verhaltensorientierung und Kommunikation) zusätzlich eingestellten Kräfte.

c. Realisierung von kw-Vermerken

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes)

Begründung:

Realisierung von 1 unbefristeten kw-Vermerk aus der Organisationsuntersuchung "Reinigungsdienst" 1993 bei der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.

D. Personalbedarfsberechnung

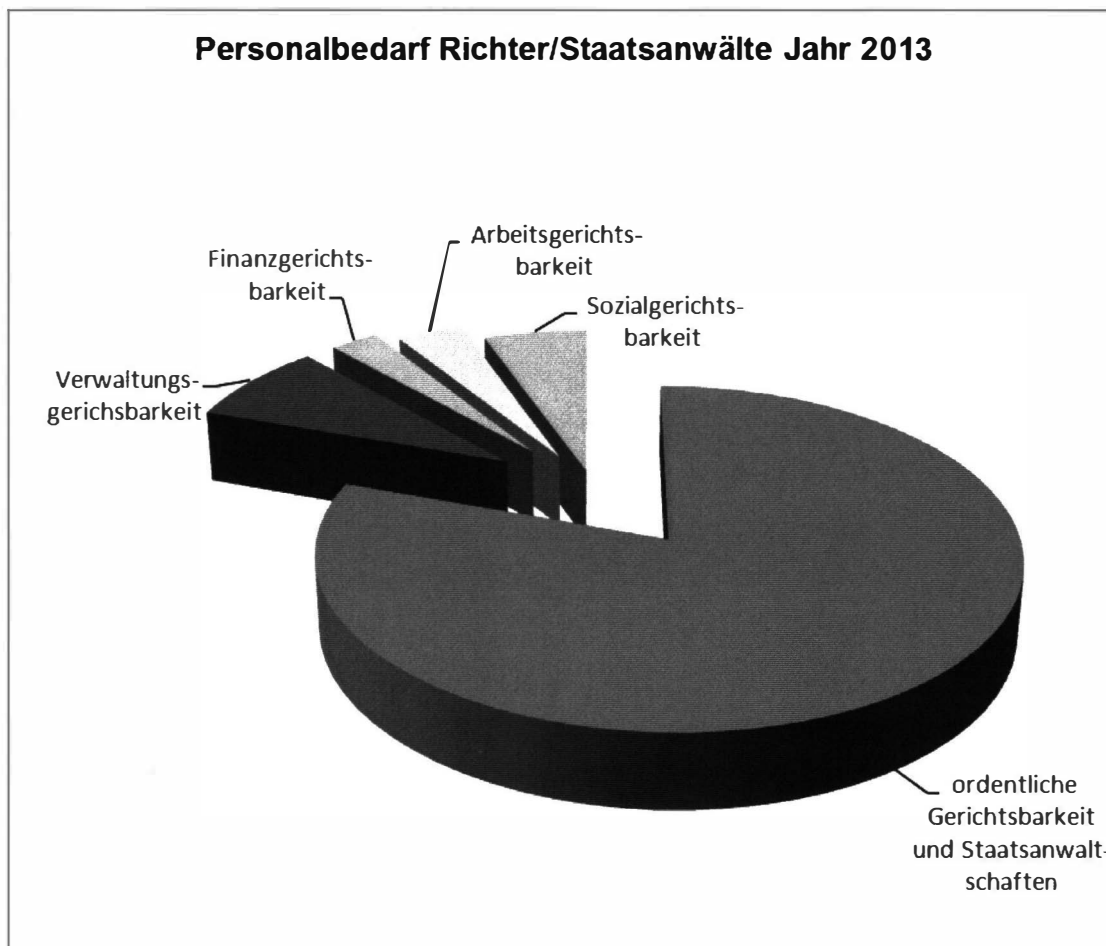
I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von einem externen Organisationsberater im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. In beiden Systemen hat das Beratungsunternehmen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die wichtigsten Geschäfte aller Dienstzweige analytisch und empirisch untersucht: Die Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** stellen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber dar.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2013 stellt sich der Personalbedarf einzelplanweit wie folgt dar:

Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	4.938,72	4.725,45	104,51
Staatsanwälte	1.129,66	1.057,50	106,82
Amtsanwälte	426,58	308,00	138,50
gehobener Dienst	3.485,04	3.274,50	106,43
mittlerer und Schreibdienst	10.055,79	9.882,34	101,76
einf. Dienst (nur Kap. 04 210)	1.798,05	1.738,60	103,42

Anhand des Personalbedarfs für Richter und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



II. Ordentliche Gerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften den größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2013 stellt sich der Personalbedarf insoweit wie folgt dar:

Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	3.751,04	3.601,75	104,14
Staatsanwälte	1.129,66	1.057,50	106,82
Amtsanwälte	426,58	308,00	138,50
gehobener Dienst	3.235,17	2.991,50	108,15
mittlerer und Schreibdienst	8.878,98	8.657,73	102,56
einf. Dienst	1.798,05	1.738,60	103,42

E. EPOS.NRW

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Rahmen des Programms **EPOS.NRW** (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) fort. Zusätzlich zu dem bisherigen Haushaltssystem, das allein auf dem inputorientierten Zahlungsprinzip beruht, soll künftig auch der Ressourcenverbrauch in Verbindung mit den dafür zu erbringenden Verwaltungsleistungen (Produkten) durch eine Kosten- und Leistungsrechnung gemessen werden. Um dies zu realisieren, soll das Rechnungswesen auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt werden.

Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen

Neben der Erprobung in Modellbehörden sah das Rahmenkonzept EPOS.NRW die Erprobung in einer größeren Budgeteinheit vor. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde der Justizvollzug ausgewählt, als erste Budgeteinheit der Landesverwaltung das neue Rechnungswesen zu erproben und mitzugestalten.

In einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der vollzuglichen Praxis sowie des Justiz- und des Finanzministeriums zusammensetzte, wurde im Jahr 2007 aus den Rahmenkonzepten von EPOS.NRW ein Grobkonzept für den Justizvollzug entwickelt. Der im Januar 2008 bei der JVA Dortmund gegründete Buchungs- und Kostenrechnungsservice (BKS) hat diese Konzeption in Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten Münster und Willich I weiter verfeinert und erfolgreich erprobt.

Nachdem im Frühjahr 2009 das Vergabeverfahren abgeschlossen worden war, wurde der Produktivstart von EPOS.NRW im Justizvollzug intensiv vorbereitet. Am 05.07.2010 begann der Pilotbetrieb bei sieben Justizvollzugsbehörden (Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, Jugendarrestanstalt Wetter und fünf Justizvollzugsanstalten) und am 01.12.2010 der Produktivbetrieb bei den anderen Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten. Der Produktivbetrieb geht dabei weit über die bisherigen Erprobungsmöglichkeiten hinaus, da nunmehr die Kassen- und Budgetierungsprozesse vollkommen in das neue IT-System (SAP) integriert worden sind. Für die Justizvollzugsverwaltung war die Umstellung auf die Integrierte Verbundrechnung bis zum Ende des Jahres 2010 eine große Herausforderung, die durch ein konzentriertes und gemeinsames Handeln aller Beteiligten erfolgreich bewältigt werden konnte.

Die Bemühungen des Justizvollzugs konzentrieren sich seither darauf, die Integrierte Verbundrechnung für Steuerungszwecke zu nutzen. Dazu dienen verschiedene Ansätze, etwa der Abschluss von Ziel- und Budgetvereinbarungen, die Einführung eines Controllings und die Optimierung des Berichtswesens. Außerdem ist der Justizvollzug als eine der beiden Budgeteinheiten für den Modellversuch zur Erprobung des Produkthaushalts vorgesehen.

Einführung von EPOS.NRW in den weiteren Budgeteinheiten der Justiz

Im Oktober 2013 haben die Rollout-Projekte für die Budgeteinheiten der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit begonnen. Die Produktivsetzung dieser drei Budgeteinheiten ist für April 2015 vorgesehen. Im April 2014 haben zusätzlich die Rollout-Projekte für die Budgeteinheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften begonnen. Die weiteren Rollout-Projekte folgen im Oktober 2014 (Justizministerium) bzw. Oktober 2015 (Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit). Alle Projekte werden durch den Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm unterstützt.

Bei der Einführung von EPOS.NRW in den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die besonderen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere richterliche Unabhängigkeit, sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers, Gewaltenteilungsgrundsatz, Justizgewährleistungsanspruch und Legalitätsprinzip) gewahrt.

